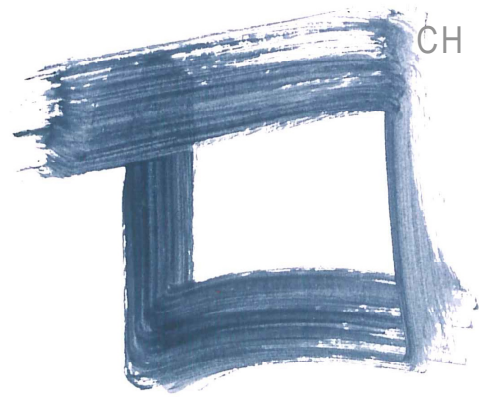




EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich



EIN GESAMTSCHWEIZERISCHER
RAHMEN FÜR DEN SONDER-
PÄDAGOGISCHEN BEREICH

Vernehmlassung 2006

Zusammenfassung der Antworten

27. Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

Eingegangene Stellungnahmen	3
Abkürzungen	4
Grundsätzliche Bemerkungen / remarques générales	6
Kantone	6
Verbände	7
Verschiedene	9
Stellungnahmen zu den Artikeln / remarques détaillées	11
I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung	11
Art. 1 Zweck / But	11
Art. 2 Grundsätze / Principes de base	13
II. Ansprüche auf sonderpädagogische Angebote	16
Art. 3 Berechtigte / Ayants droit	16
Art. 4 Zuweisung der Leistungen / Procédure de décision relative aux prestations	18
III. Eingrenzung des sonderpädagogischen Angebots	22
Art. 5 Definitionen / Définitions	22
Art. 6 Grundangebot / Offre de base	25
IV. Instrumente der Harmonisierung und Koordination	29
Art. 7 Instrumente auf gesamtschweizerischer Ebene / Instruments sur le plan national	29
Art. 8 Lernziele / Objectifs d'apprentissage	31
Art. 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals / Formation des enseignants et du personnel de la pédagogie spécialisée	33
Art. 10 Kantonale Kontaktstelle / Bureau cantonal de liaison	34
Art. 11 Ausserkantonale Unterbringung / Placements extracantonaux	35
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	36
Art. 12 Beitritt / Adhésion	36
Art. 13 Austritt / Dénonciation	36
Art. 14 Umsetzungsfrist / Délai d'exécution	36
Art. 15 In-Kraft-Treten / Entrée en vigueur	37

Eingegangene Stellungnahmen

Offiziell zu einer Stellungnahme eingeladen worden sind alle 26 Kantone sowie folgende Verbände: Association des inspecteurs et directeurs d'écoles primaires de la Suisse romande et du Tessin (AIDEP), associazione logopedisti della svizzera italiana (alosi), association romande des logopédistes diplômés (ARLD), Sektion Freiburg der association romande des logopédistes diplômés zusammen mit dem Freiburger LogopädInnenverein FLV (ARLD FR), Association Romande des Praticiens en Service Educatif Itinérant (ARPSEI), Verband Schweizerischer Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten (ASTP), Arbeitsgruppe für den Kanton Zürich (ASTP ZH), Berufsverband der Früherzieherinnen und Früherzieher (BVF), Vereinigung Cerebral Schweiz (cerebral), Conférence romande et tessinoise des chefs d'établissements secondaires (CROTCEs), Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband (DLV), Interessengemeinschaft Umsetzung NFA (IG DOK), Vereinigung von Eltern behinderter und langzeitkranker Kinder und Jugendlicher (KVEB), Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), Projektleitung NFA des Eidgenössischen Finanzdepartementes (PL NFA), Berufsverband Rhythmik Schweiz (Rhyth), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL), Syndicat des enseignants romands (SER), Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (SGKJPP), Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie (SKJP), Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), Schweizerischer Verband der Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen (sonos), Stiftung für hochbegabte Kinder (Stift), Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS), Eltern blinder, seh- und mehrfachbehinderter Kinder (Visoparents), Verbandskommission Bildung, Erziehung, Wissenschaft (VPOD), und Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH).

Es haben alle Kantone die Gelegenheit genutzt, zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich Stellung zu nehmen. Hingegen ist von Association des inspecteurs et directeurs d'écoles primaires de la Suisse romande et du Tessin (AIDEP), Vereinigung von Eltern behinderter und langzeitkranker Kinder und Jugendlicher (KVEB), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL), Schweizerischer Verband der Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen (sonos) und Eltern blinder, seh- und mehrfachbehinderter Kinder (Visoparents) keine Rückmeldung eingegangen.

Nebst den offiziell konsultierten Vernehmlassungsteilnehmenden haben die folgenden Organisationen einen Kommentar abgegeben: Autismus Schweiz (aCH), Leiterinnen und Leiter der Audiopädagogischen Dienste (APD), Bundesamt für Statistik (BFS), Berufsverband Heil- und Sonderpädagogik Schweiz (BHS), Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (evs), Früherziehungsdienst des Kantons Bern (FEDBE), Schweizerischer Physiotherapie Verband (Fisio), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), Institut für Lerntherapie (ILT), Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände (KSKV), Schweizerische Gesellschaft für Entwicklungspädiatrie (SGEP), Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP), Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH), Schweizerischer Berufsverband der diplomierten Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten (SVLT), Institut d'Orthophonie de la Faculté des Lettres et Sciences Humaines (unine), Verband Heilpädagogischer Dienste Schweiz (VHDS), Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHPA) und Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden (zbl).

In den nachstehenden Ausführungen werden die eingegangenen Stellungnahmen in folgender Reihenfolge zusammengefasst dargestellt: zuerst die Rückmeldungen der **Kantone**, dann die Meinung der offiziell zur Stellungnahme eingeladenen **Verbände** und zum Schluss die Anliegen der übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden (**Verschiedene**).

Abkürzungen

Kantone

AG	Kanton Aargau	GR	Kanton Graubünden	SZ	Kanton Schwyz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	JU	Canton du Jura	TG	Kanton Thurgau
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden	LU	Kanton Luzern	TI	Cantone Ticino
BE	Kanton Bern	NE	Canton de Neuchâtel	UR	Kanton Uri
BL	Kanton Basel-Landschaft	NW	Kanton Nidwalden	VD	Canton de Vaud
BS	Kanton Basel-Stadt	OW	Kanton Obwalden	VS	Canton du Valais
FR	Canton de Fribourg	SG	Kanton St. Gallen	ZG	Kanton Zug
GE	Canton de Genève	SH	Kanton Schaffhausen	ZH	Kanton Zürich
GL	Kanton Glarus	SO	Kanton Solothurn		

Offiziell zur Stellungnahme eingeladene Verbände

AIDEP	Association des inspecteurs et directeurs d'écoles primaires de la Suisse romande et du Tessin
alosi	associazione logopedisti della svizzera italiana
ARLD	association romande des logopédistes diplômés
ARLD FR	Sektion Freiburg der association romande des logopédistes diplômés ARLD zusammen mit dem Freiburger LogopädInnenverein FLV
ARPSEI	Association Romande des Praticiens en Service Educatif Itinérant
ASTP	Verband Schweizerischer Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten
ASTP ZH	Arbeitsgruppe für den Kanton Zürich
BVF	Berufsverband der Früherzieherinnen und Früherzieher
cerebral	Vereinigung Cerebral Schweiz
CROTCESES	Conférence romande et tessinoise des chefs d'établissements secondaires
DLV	Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband
IG DOK	Interessengemeinschaft Umsetzung NFA – ein Projekt von - DOK (Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe und -selbsthilfe: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter, AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Schweizerischer Invaliden-Verband Procap, Schweizerische Paraplegiker-Vereinigung, insieme Schweizerische Vereinigung für Menschen mit einer geistigen Behinderung, Vereinigung Cerebral Schweiz, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Schweizerische Vereinigung für hirnerkrankte Menschen FRAGILE Suisse, pro-audio Schweiz, Pro Infirmis Schweiz, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen, Rheumaliga Schweiz, Pro Mente Sana, Verband der heilpädagogischen Ausbildungsinstitute) - Curaviva (Verband Heime und Institutionen Schweiz) - INSOS (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderungen Schweiz) - Integras (Verband Sozial- und Sonderpädagogik)
KVEB	Vereinigung von Eltern behinderter und langzeitkranker Kinder und Jugendlicher
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
PL NFA	Eidgenössisches Finanzdepartement, Projektleitung NFA
Rhyth	Berufsverband Rhythmik Schweiz
SAL	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Logopädie
SER	Syndicat des enseignants romands
SGKJPP	Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
SKJP	Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen
sonos	Schweizerischer Verband der Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen
Stift	Stiftung für hochbegabte Kinder
VaHS	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz
Visoparents	Eltern blinder, seh- und mehrfachbehinderter Kinder
VPOD	Verbandskommission Bildung, Erziehung, Wissenschaft
VSLCH	Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz

Verschiedene

aCH	Autismus Schweiz, Elternverein
APD	Leiterinnen und Leiter der Audiopädagogischen Dienste
BFS	Bundesamt für Statistik
BHS	Berufsverband Heil- und Sonderpädagogik Schweiz
BKZ	Behindertenkonferenz Kanton Zürich
evs	ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz
FEDBE	Früherziehungsdienst des Kantons Bern
Fisio	Schweizerischer Physiotherapie Verband
HfH	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich
ILT	Institut für Lerntherapie
KSKV	Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände
SGEP	Schweizerische Gesellschaft für Entwicklungspädiatrie
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie
SKPH	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
SVLT	Schweizerischer Berufsverband der diplomierten Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten
unine	Université de Neuchâtel (Institut d'Orthophonie de la Faculté des Lettres et Sciences Humaines)
VHDS	Verband Heilpädagogischer Dienste Schweiz
VHPA	Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz
zbl	Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden

Grundsätzliche Bemerkungen / remarques générales

Kantone

Fast alle Kantone erachten die Schaffung des neuen Konkordats als sinnvoll und notwendig (AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH). TG: „Eine verstärkte Koordination unter den Kantonen drängt sich nicht nur wegen des Rückzugs der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung auf, sondern auch wegen der zunehmenden Notwendigkeit einer gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Förderung der Entwicklung in einem komplexen Bereich.“ BE, BL, BS, LU, NE, SG, ZG und ZH heben einen weiteren grundlegenden Aspekt der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich hervor: die vermehrte Förderung integrativer Lösungen in der Regelschule.

Einzig AI ist der Auffassung, dass zurzeit auf den Abschluss einer Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich verzichtet werden kann, da noch abzuwarten sei, ob die kantonalen Rechte nicht genügen. GE, GL und JU hingegen halten den vorliegenden Entwurf für eine eher knappe Regelung (JU): „Ce projet qui entend de manière très légitime harmoniser le principe, la nature et les modalités d'attribution des prestations de pédagogie spécialisée est en revanche muet pour tout ce qui a trait aux aspects quantitatifs de ces prestations.“ BE wünscht, dass in der Vereinbarung oder im Kommentar Charakter und Stellenwert des Konkordats und damit die Verbindlichkeit präzisiert wird und dass im Interesse von Klarheit und Harmonisierung offene Formulierungen vermieden werden.

FR, LU, SZ, UR und VS fordern, dass der Geltungsbereich der Vereinbarung klar definiert wird (FR): „Il conviendrait de préciser si le concordat porte sur l'ensemble des mesures de formation spécialisée élaborées par les cantons ou exclusivement sur les mesures concernées par la RPT (prévues par l'AI).“ In der deutschsprachigen Version scheinen diesbezüglich vor allem die unterschiedliche Verwendung der Begriffe „sonderpädagogischer Bereich“ und „Sonderschulung“ Verwirrung zu stiften. BL, LU, TG, SG, UR und ZG beantragen eine Begriffswahl, welche die Abgrenzung zwischen Sonderpädagogik und einer Sonderschulung mit Individualanspruch klar ersichtlich macht. Für die französischsprachige Version schlagen FR und VS vor, „éducation spécialisée“ und „besoins éducatifs spécifiques“ durch „besoins de formation scolaire spécialisée“ oder „besoins pédagogiques spécialisés“ zu ersetzen. LU, SZ und ZG halten fest, dass auch der Begriff „Kleinklassen“ zuweilen anders besetzt ist als er im Konkordatsentwurf verwendet wird. Auch BE und BS fordern eine konsistente Terminologie. BE schlägt vor, einen Gesamtüberblick zu erstellen, der Aufschluss darüber gibt, welche Bereiche zu den niederschweligen und welche zu den hochschweligen sonderpädagogischen Angeboten gehören. BL empfiehlt im Zusammenhang mit der sprachlichen Überarbeitung der Vereinbarung ein Glossar in den drei Konkordatssprachen als Anhang zur Vereinbarung.

Das Kaskadenmodell wird gelobt – es besteche durch seine Einfachheit und Übersichtlichkeit (SG, UR, ZG). BE ist der Meinung, dass es im Konkordat verankert werden sollte. Es werden jedoch verschiedentlich Ergänzungen gewünscht (BE, FR, LU, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG): die Schnittstellen zum Bereich der vor- und nachschulischen Angebote müssten geklärt und die Rückführung aus hochschweligen Massnahmen in die Regelschule verdeutlicht werden. FR und SO erachten es als unglücklich, dass die Regelschule in der Darstellung hierarchisch über der Sonderschule steht. TI vermisst im vorgeschlagenen Modell eine ausreichende Berücksichtigung der Prävention.

FR, UR und ZG bemängeln, dass der Entwurf für die Vereinbarung die Nahtstellen zur Volksschule sowie von der Volksschule zur Sekundarstufe II nicht beachtet und UR regt an zu prüfen, ob nicht auch hier verbindliche Vorgaben gemacht werden können. LU und UR

geben zu Bedenken, dass die Integration auf der Sekundarstufe I noch weitgehend ungelöst ist und SG notiert, dass die allfällige sonderpädagogische Förderung in den allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II unklar ist. Für TG wäre wünschenswert, wenn das Konkordat die Schnittstellenproblematik zur Begabtenförderung verstärkt aufnehmen würde. GR und ZH weisen im Zusammenhang mit der integrativen Förderung darauf hin, dass dieser Paradigmenwechsel nur umgesetzt werden kann, wenn das Regelsystem gestärkt wird. GR ist überzeugt, dass die Berücksichtigung einer systemischen Sichtweise die Qualität des Konkordatsentwurfes positiv beeinflussen würde. LU fehlen konkrete Angaben darüber, was von einer integrativ geführten Regelklasse erwartet wird und vor allem, welche Ressourcen dem Regelschulbereich zur Verfügung gestellt werden.

LU hält fest, dass die Finanzierung nur marginal abgehandelt wird. AG regt deshalb an, die Leitlinien der EDK zur Finanzierung in den Text zu integrieren.

SO ist besorgt um den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Konkordates und erachtet diesen als zu früh, da inzwischen bereits Gesetzesanpassungen vorgenommen worden seien, die 2011 nicht schon wieder korrigiert werden können. BL und BS erwarten für die Übergangszeit eine baldige Empfehlung der EDK. Für AG fehlt ein Artikel zum Ausser-Kraft-Treten.

SO schlägt vor, das Konkordat Sonderpädagogik aus Gründen der Transparenz und des einfachen Vollzugs in das Konkordat HarmoS zu integrieren. Auch BL fordert, dass die beiden Konkordate in der Bereinigung der Entwürfe enger miteinander verknüpft werden. So stellt sich beispielsweise mit dem Eintrittsalter in die Volksschule von 4 Jahren die Frage, welchen Altersbereich die Früherziehung zukünftig umfassen soll (FR, SG, TI, UR, VS).

BS, SO und TG regen die Aufnahme einer Regelung mit den Gremien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE an. BE macht auf allfällige Überschneidungen mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG aufmerksam: Die IFEG äussere sich nicht altersspezifisch zum Geltungsbereich betreffend Institutionen wie Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen, woraus abgeleitet werden könnte, dass das IFEG seinen Geltungsbereich auch für das Alterssegment 0 bis 20 Jahre hat.

Verbände

Grundsätzlich wird ein gesamtschweizerischer Rahmen für den sonderpädagogischen Bereich von den meisten Verbänden unterstützt (alosi, ASTP, BVF, cerebral, IG DOK, LCH, SER, SGKJPP, SKJP, SODK, VaHS, VPOD). ASTP, CROTCEs und SER geben zu Bedenken, dass die Umsetzung in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich erfolgen könnte.

ARPSEI, IG DOK und VaHS begrüßen insbesondere die Abkehr vom defizit- zum ressourcenorientierten Denken. LCH und SER schreiben dem vorliegenden Konkordat diesbezüglich hingegen einen lediglich „transitorischen“ Charakter zu (SER): „La manque d'une déclaration forte de la part de la CDIP, donnant une orientation de la politique intégrative avec ses aspects organisationnels et pédagogiques, est fortement ressenti.“ Auch IG DOK vermisst ein ausdrückliches Bekenntnis zu einer verstärkten Integration und Rhyth und VPOD fordern, dass Empfehlungen zu Rahmenbedingungen für integrativen Unterricht genannt werden. DLV ist der Meinung, dass der Begriff „Integration“ klarer beschrieben werden muss, weil darunter verschiedene Vorgehensweisen subsumiert werden. Rhyth und VPOD bemängeln, dass der integrative Unterricht im HarmoS-Konkordat nicht erwähnt ist und weisen darauf hin, dass die beiden Konkordate aufeinander abgestimmt werden müssen. IG DOK ist der Ansicht, dass das integrative Konzept nicht umgesetzt werden kann ohne Einbezug der generellen Ressourcenzuteilung an die Regelschule und fordert wie Rhyth und VPOD auch, dass im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung auch eine Vorstellung zu den niederschweligen Angeboten entwickelt wird.

cerebral und LCH verlangen, dass die Fähigkeit des produktiven Umgangs mit Heterogenität an den Regelschulen zuerst verbessert wird, bevor Kinder und Jugendliche aus bisher separativen Angeboten integriert werden. CROTCEs stellt eine empfindsame Zunahme der Verantwortung für die Schulen fest und wünscht eine spezifische Weiterbildung für Direktorinnen und Direktoren sowie für Lehrerinnen und Lehrer. Umgekehrt empfiehlt die SKJP für Lehrpersonen der pädagogisch-therapeutischen Dienste Weiterbildungen für den Unterricht in der Regelklasse. LCH und VPOD zählen weitere Massnahmen auf, die der Paradigmenwechsel hin zu integrativen Schulen erforderlich macht. Die SKJP hebt hervor, dass die Integration von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung auch das Wohl der Kinder in der Regelklasse berücksichtigen muss und warnt vor einer Leistungsnivellierung nach unten. Der LCH prognostiziert, was viele andere befürchten (Rhyth, SER, SKJP, VaHS, VPOD), nämlich einen Abbau der Ressourcen entweder für die bisherigen IV-Anspruchsberechtigten oder aber für die Regelschulen. IG DOK, LCH und SODK vermissen deshalb in der Vereinbarung Angaben zu einem Finanzierungssystem, das sowohl die integrative Schulung fördern wie auch die separative Schulung sichern soll.

An Abklärungsstelle und Zuweisungsverfahren werden hohe Anforderungen formuliert (ASTP ZH, SGKJPP, SKJP). Die SKJP hält fest, dass sich die schulpsychologischen Dienste im Zuweisungsverfahren als neutrale, schulnahe Instanz bei der Diagnosestellung bewährt haben. ARLD nimmt an, dass die obligatorische Abklärung durch eine bestimmte Erstinstanz die Anzahl Beteiligter sowie die benötigte Zeit eines Verfahrens erhöhen wird. Die SGKJPP befürchtet, dass in einer Übersteuerung des ressourcenorientierten Ansatzes behandlungsbedürftige Störungen übersehen werden und vermutet besonders bei der Behandlung von geistig behinderten Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen eine Versorgungslücke. ARLD FR und DLV stellen die Frage, wer die Kinder im Vorschulbereich den Abklärungsstellen zuweisen darf. In diesem Zusammenhang erfährt auch das Kaskadenmodell Kritik (Rhyth, SKJP, VPOD): ARLD und ARLD FR zweifeln an dessen Einsetzbarkeit, weil dadurch weder die Früherziehung abgedeckt sei noch die Schwierigkeiten, welche nicht schulischer Art sind (sondern familiär, medizinisch). Die Ausgestaltung des Abklärungs- und Zuweisungsprozesses ist für ASTP ZH überhaupt noch offen und man fordert wie die SKJP klare, einheitliche Kriterien. Rhyth und VPOD weisen auf die Notwendigkeit eines diagnostischen Abklärungsverfahrens für die Zuweisung im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik hin.

Was das sonderpädagogische Angebot anbelangt, begrüssen alosi, ASTP, ASTP ZH und BVF, dass die Psychomotoriktherapie, die Logopädie und die heilpädagogische Früherziehung zum Grundangebot gehören. alosi, ARLD FR und ASTP bedauern zwar, dass nebst dem schulischen der medizinische Charakter der therapeutischen Massnahmen in den Hintergrund rückt. Die heilpädagogische Früherziehung soll laut BVF und cerebral in Folge des früheren Schuleintritts neu geregelt werden. Aus Sicht von alosi und ARPSEI ist es wichtig, dass die freie Wahl des Leistungserbringers bestehen bleibt. Für bisherige sonderpädagogische Angebote, die im vorliegenden Entwurf im Grundangebot nicht erwähnt sind, besteht hingegen eine erhebliche Unsicherheit bezüglich ihres weiteren Fortbestands (Rhyth, VPOD). Aus Sicht des VaHS ist es wichtig, dass Mindestanforderungen an die Kantone formuliert werden, damit das sonderpädagogische Grundangebot gewährleistet bleibt und nicht Sparzielen zum Opfer fällt. VPOD beantragt, niederschwellige Förder- und Stützangebote, die sich im sonderpädagogischen Bereich etabliert haben, im Konkordat ebenfalls aufzuführen und fordert verbindliche Regelungen für die Schulung von Kindern mit Migrationshintergrund. Stift wiederum möchte, dass hochbegabte Kinder an mindestens einer Stelle des neuen Konkordates explizit erwähnt werden.

Nebst den bereits erwähnten Anmerkungen zum Grundsatz der Integration, zu Abklärungsstelle und Zuweisungsverfahren, zum sonderpädagogischen Angebot und deren Finanzierung finden sich in den Rückmeldungen der Verbände unter anderem folgende Hinweise und Ergänzungen: PL NFA und SODK regen eine klare Abgrenzung zwischen den Angeboten der Sonderschulung und Förderangeboten der Regelschule an, damit der Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE klar

bleibt. Aus Sicht von IG DOK, PL NFA und SODK ist auch wichtig, dass eine rasche und verbindliche Auslegung der Verfassungsbestimmungen sowie des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG hinsichtlich des Geltungsbereichs des IFEG erfolgt. CROTCEs fragt nach der Systemsteuerung: „Quel sera le système de pilotage mis en œuvre et à quel niveau seront prises les décisions?“ Auch DLV und LCH sehen eine periodische Überprüfung für angezeigt. Für alosi, ASTP ZH und DLV fehlt eine Aussage zur Prävention. Hinweise zu Änderungen bezüglich der Begrifflichkeiten finden sich in den Stellungnahmen von alosi und SODK. alosi ist aufgefallen, dass „Kinder“ in der italienischen Version mit „ragazzi“ statt mit „bambini“ übersetzt worden ist.

Verschiedene

Auch alle weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßen, dass im Anschluss an die Umsetzung der NFA im sonderpädagogischen Bereich ein Konkordat angestrebt wird. BKZ, ILT, SKPH, SVLT, VHDS, VHPA und zbl sind der Meinung, dass die Inhalte der Vereinbarung die sonderpädagogische Betreuung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen gut erfasse.

BHS und HfH verdeutlichen, dass verschiedenste Begriffsklärungen nötig sind, es sei z.B. nicht klar, von welchem Integrationsbegriff gesprochen und in welchem Sinn der Begriff „gesamter sonderpädagogischer Bereich“ verwendet werde.

Die SGP kann sich inhaltlich der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich nur unter der Bedingung anschliessen, dass die Bedeutung des Kinderarztes im Vorschulalter und die Mitbetreuung von Kindern mit medizinischen Diagnosen im Schulalter gewährleistet ist. EVS, Fisio, unine und SGEP bedauern ebenfalls sehr, dass medizinische Aspekte und medizinisch-therapeutische Ansätze sowohl bei der Förderung als auch bei der Diagnostik ausgeklammert sind und befürchten eine Gefährdung der Integration gewisser Kinder mit besonderen Bedürfnissen als auch eine Gefährdung der Finanzierung der entsprechenden Therapien. Bei einer radikalen Trennung zwischen Pädagogik und Medizin sagen EVS, Fisio, SGEP und SGP des Weiteren eine mangelhafte Früherfassung vorher. BHS und HfH sehen eine weitere problematische Schnittstelle bei der unterschiedlichen Zuständigkeit für Menschen mit Behinderung vor dem (EDK) und nach dem 20. Altersjahr (SODK) und empfehlen eine Regelung der Zusammenarbeit zwischen EDK und SODK.

VHDS ist nicht damit einverstanden, dass die heilpädagogische Früherziehung nur bis zum vollendeten 4. Altersjahr angeboten werden soll, sondern die heilpädagogische Früherziehung sei sinnvollerweise im Altersbereich 0-7 Jahre anzusetzen. ILT und SVLT fordern die Aufnahme der Lerntherapie als eigenständiges Angebot in das Grundangebot. zbl merkt an, dass beim Kaskadenmodell auch niederschwellige sonderpädagogische Angebote möglich sein sollten. BHS und HfH schlagen vor, keine Massnahmen explizit zu erwähnen, sondern die sonderpädagogischen Massnahmen in dem Sinne im Konkordat zu verankern, als dass festgehalten wird, wer im sonderpädagogischen Bereich professionell arbeiten darf: „Fachlich gut ausgebildete Fachleute sollten jene sonderpädagogischen Massnahmen anbieten können, die sie für adäquat halten.“

Die Kriterien für das Abklärungs- und Zuweisungsverfahren sind nach Ansicht von zbl unklar. unine stellt sich gegen eine Trennung von Diagnose und Massnahme und sieht darin sowie in der mangelnd abgedeckten Früherfassung Anlass für die Befürchtung, dass die Vereinbarung möglicherweise einen Mehraufwand an Kosten provoziert statt diese zu reduzieren.

BHS und HfH merken an, dass die Volksschule vorerst wieder befähigt werden muss, mit den so genannt niederschweligen Problemen zurecht zu kommen und dass integrative Ansätze erst dann umgesetzt werden sollen, wenn vorgängig die Sicherung einer guten

qualitativen Förderung garantiert wird. Auch die SKPH ermuntert, unter anderem darauf zu achten, dass die Priorisierung integrativer Lösungen auch mit der Entwicklung und Sicherung der diesbezüglichen Qualität der Regelschule verbunden wird und dass eine regelmässige Überprüfung die Wirkung der Angebote prozesshaft erfasst. Im Zusammenhang mit der Steuerung der Sonderpädagogik weist das BFS darauf hin, dass die heutigen Statistiken noch nicht alle relevanten Elemente abdecken und deshalb bedacht werden muss, wie die notwendigen zusätzlichen statistischen Informationen gewonnen werden können.

unine fordert für die Fachpersonen eine solide Grundausbildung, die mit einem Master abgeschlossen wird. BHS und HfH machen darauf aufmerksam, dass die Regelung der Beiträge an die Weiter- und Zusatzausbildung des sonderpädagogischen Fachpersonals im vorliegenden Entwurf des Konkordats fehlt.

Fazit aus den grundsätzlichen Bemerkungen:

Grundsätzlich wird ein gesamtschweizerischer Rahmen für den sonderpädagogischen Bereich von nahezu allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

Aus den Vernehmlassungsantworten ist stellenweise hervorgegangen, dass in den Kantonen zuweilen noch ein unterschiedliches Verständnis davon besteht, was durch die vorliegende Vereinbarung überhaupt geregelt werden soll. BE, BL, NE, OW und ZG sind klar der Ansicht, dass das Konkordat dazu dient, Behinderung im herkömmlichen Sinne des Geltungsbereiches der IV zu regeln. Zumindest NW und UR hingegen haben ein weniger enges Verständnis und gehen davon aus, dass mit dem Konkordat jegliche Formen von Behinderung erfasst werden. Andere weisen darauf hin, dass noch unklar ist, wo die Grenze zwischen niederschwelligem und hochschwelligem Angebot verläuft und was Teil des Konkordates ist.

Mehrere Verbände vermissen ein ausdrückliches Bekenntnis zu einer verstärkten Integration sowie die Sicherung entsprechender Ressourcen auch für die Regelschule. Weitere Bedenken von Verbänden und verschiedener Vernehmlassungsteilnehmenden gelten unter anderem den Kriterien für das Abklärungs- und Zuweisungsverfahren und dem Fortbestand des sonderpädagogischen Angebotes.

Stellungnahmen zu den Artikeln / remarques détaillées

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck / But

Die Vereinbarungskantone arbeiten im sonderpädagogischen Bereich zusammen mit dem Ziel, die in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹ und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen² statuierten Verpflichtungen umzusetzen; insbesondere

- legen sie das Grundangebot fest,
- arbeiten sie zur Gewährleistung eines genügenden Angebotes für seltene Formen von Behinderungen zusammen,
- halten sie bei der Leistungserbringung einheitliche Qualitätsstandards ein, und
- benutzen sie eine gemeinsame Terminologie und gemeinsame Instrumente.

Les cantons concordataires travaillent ensemble dans le domaine de la pédagogie spécialisée dans le but de respecter les obligations découlant de la Constitution fédérale de la Confédération suisse¹ et de la loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées². Ils le font notamment :

- en déterminant l'offre de base,
- en collaborant en vue de garantir une offre suffisante face à des formes peu courantes de handicap,
- en observant des standards uniformes de qualité en matière de prestations, et
- en utilisant une terminologie et des instruments communs.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, AR, GE, GL, GR, SG, TG, TI, ASTP, BVF, cerebral, CROTCEs, PL NFA, SER und SGKJPP.

SH, SZ, UR und ZG sind mit der Umschreibung des Zwecks einverstanden. FR und VS halten fest, dass dieser Artikel auf Bundesrecht beruht.

Gemäss BE und SO ist der Integrationsgedanke zu stärken und im Zweckartikel festzuhalten. AG und BS schlagen eine Ergänzung vor, die die zentralen Ziele verdeutlichen soll (BS): „(...) mit dem Ziel, ein geeignetes Angebot zu gewährleisten, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher zu gewährleisten und (...)“ LU wünscht, dass integrative und separative Modelle gleichwertig behandelt werden. BE will, dass die Verbindlichkeit des Konkordats präzisiert wird. SO und LU regen an aufzuführen, dass auch der Zugang zu den sonderpädagogischen Massnahmen einheitlich geregelt wird.

OW merkt an, dass der erste Satz folgendermassen ergänzt werden könnte: „(...) statuierten Verpflichtungen *koordiniert* umzusetzen“. JU wünscht sich eine eng begrenzte Vereinbarung, die jedoch Leistungen, die über die Vereinbarung hinaus gehen, nicht verhindert.

ZH schlägt vor, den Begriff „sonderpädagogischer Bereich“ durch „Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf“ zu ersetzen. Auch aus Sicht von NE, NW und OW ist der verwendete Begriff zu wenig präzise – während er für NW zu wenig umfassend ist, ist er für NE und OW zu breit gehalten und das Anwendungsgebiet sollte eingeschränkt werden. BE regt an zu ergänzen, dass die Vereinbarungskantone das hochschwellige Angebot in Abgrenzung zum niederschweligen Bereich festlegen.

AG möchte unter a. „Art und Umfang des Grundangebotes“ festlegen. Auch JU sieht es als Schwäche des Konkordates an, dass nirgends Aussagen zur Quantität gemacht werden.

¹ SR 101

² SR 151.3

¹ RS 101

² RS 151.3

BL regt an, für die Umsetzung von **b.** zu prüfen, ob auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE verwiesen werden kann. NE empfiehlt, diesen Absatz zu streichen. In Übereinstimmung mit Artikel 7 schlägt AG hier die folgende Formulierung vor: „(...) sowie ein einheitliches diagnostisches Abklärungsverfahren“.

VD würde es sinnvoll finden, wenn unter **c.** explizit genannt wird, dass es sich um Mindeststandards handelt.

BE fände es sinnvoller, in **d.** von „einheitlichen“ statt von „gemeinsamen“ Terminologien und Instrumenten zu sprechen.

Verbände

VSLCH begrüsst die gesamtschweizerische Harmonisierung im sonderpädagogischen Bereich, erwartet aber umgehend klare Vorgaben durch den Bund, falls die Harmonisierung nicht von allen Kantonen geleistet wird.

Stift fordert, dass im einleitenden Absatz „Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen“ aufgeführt sind. alosi und IG DOK regen folgende Erweiterung des Textes an: „(...) dans le but de garantir une offre suffisante et adéquate aux besoins, de favoriser l'intégration dans l'école ordinaire des enfants, des adolescents et des jeunes adultes ayant des besoins spécifiques et (...)“. Der LCH beantragt an eben dieser Stelle den Einschub „(...) mit dem Ziel, ein bedürfnisgerechtes Angebot zu gewährleisten (...)“. Für ASTP ZH, Rhyth und VaHS muss das Angebot nicht nur bedürfnisgerecht, sondern auch ausreichend sein. VPOD rät, auch die UNO-Kinderrechtskonvention und die UNO-Behindertenkonvention als Rechtsgrundlagen zu erwähnen. VaHS ist ein Anliegen, dass explizit darauf hingewiesen wird, dass das Grundangebot von staatlichen, nicht staatlichen oder kommunalen Anbietern wahrgenommen werden kann.

ARPSEI und IG DOK schlagen vor, unter einer zusätzlichen littera den Zugang zu den Massnahmen einheitlich zu regeln. Rhyth und VPOD finden wichtig festzuhalten, dass für eine ausreichende Finanzierung gesorgt werden muss.

Für **a.** empfehlen ARLD, ASTP ZH, und DLV, die Formulierung zu ändern in „en déterminant l'offre de base selon les connaissances actuelles“. Rhyth und VPOD schlagen der Klarheit willen vor zu erwähnen, dass das Grundangebot für den nieder- und den hochschwelligen Bereich festgelegt wird.

SKJP geht davon aus, dass bei **b.** vielmehr „spezifische“ oder „spezielle“ als „seltene“ Formen von Behinderungen gemeint sind. Die SODK schlägt vor, an dieser Stelle auf die Instrumente der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE zu verweisen.

VaHS würde unter **c.** lieber den Begriff „Qualitätsrichtlinien“ verwenden.

Gemäss ASTP ZH, DLV, Rhyth und VPOD soll unter **d.** von einer „einheitlichen Terminologie“ sowie von „einheitlichen Instrumenten und Verfahrensabläufen“ gesprochen werden. ARLD FR hält den Begriff „Instrumente“ für missverständlich, er sollte durch ein weiter gefasstes Prozedere ersetzt werden.

Verschiedene

Für BHS und HfH muss der Begriff „sonderpädagogischer Bereich“ ergänzt werden und sie schlagen deshalb vor, einleitend folgende Umschreibung zu verwenden: „Die Vereinbarungskantone arbeiten für die Bereitstellung der sonderpädagogischen Angebote im Kindes- und Jugendalter zusammen (...)“. SKPH würde alternativ zu „sonderpädagogischer Bereich“ den Ausdruck „im Bereich der besonderen Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen Bildungsbedürfnissen“ verwenden. evs möchte in diesem Artikel nebst dem einheitlichen Zugang zu den Massnahmen insbesondere auch „die Koordination mit medizinischen und medizinisch-therapeutischen Leistungen“ gewährleistet wissen.

Fazit aus Artikel 1:

Es wird angeregt, als zentrales Ziel die Gewährleistung eines bedürfnisgerechten und ausreichenden Angebotes zu nennen. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende regen sogar an, in diesem Artikel genauere Angaben zu Art und Umfang des Grundangebotes zu machen. Andere wünschen sich eine bessere Verankerung des Integrationsgedankens. Einigen Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass noch unterschiedliche Auslegungen bezüglich des Geltungsbereiches der Vereinbarung bestehen.

Art. 2 Grundsätze / Principes de base

Die Bildung im sonderpädagogischen Bereich basiert auf den im Folgenden genannten Grundsätzen:

- a. der sonderpädagogische Bereich ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeit des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Erwachsenen werden integrative Lösungen separierenden Lösungen vorgezogen;
- c. für den sonderpädagogischen Bereich gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; eine finanzielle Beteiligung durch die Erziehungsberechtigten kann jedoch für Verpflegung und Betreuung erhoben werden;
- d. die Erziehungsberechtigten werden in den Zuweisungsprozess einbezogen.

Le domaine de la pédagogie spécialisée est fondé sur les principes suivants:

- a. la pédagogie spécialisée fait partie du mandat public de formation ;
- b. les solutions intégratives sont préférées aux solutions séparatives, dans la mesure où cela ne nuit pas au bien-être et aux possibilités de développement de l'enfant, de l'adolescent ou du jeune adulte ;
- c. le principe de gratuité prévaut dans les offres de pédagogie spécialisée ; une participation financière peut toutefois être exigée des représentants légaux pour les repas et la prise en charge;
- d. les représentants légaux sont associés à la procédure de décision.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, SG, TG, ASTP, BVF, cerebral, CROTCEs, SGKJPP, SODK, Stift und VSLCH.

AR und SH befürworten die vorgesehenen Grundsätze.

AG, BS und LU sind der Meinung, dass unter Artikel 2 auch das Ziel der sonderpädagogischen Förderung festgehalten werden sollte, nämlich eine bestmögliche soziale, schulische und berufliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft.

SZ und ZG irritiert, dass die Aussagen bezüglich nieder- und hochschwelligem Bereich im Konkordatstext und im Kommentar nicht übereinstimmen.

BE vermisst eine Aussage zum Prinzip der Mittelverteilung und schlägt den folgenden neuen Absatz vor: „Das Prinzip der Finanzierung stärkt die Regelschule im Hinblick auf die integrative Schulung durch die Ausstattung mit den notwendigen Mitteln und sichert gleichzeitig die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots.“

a.

BE schlägt vor, anstelle des Begriffes „öffentlicher Bildungsauftrag“ den Begriff „Bildungsauftrag der Volksschule“ zu verwenden.

b.

BE empfiehlt durch eine Änderung in der Formulierung die Verstärkung des Integrationsgedankens zum Ausdruck zu bringen. BS, GE, GR, LU, NW, OW, SZ und ZG möchten den Grundsatzartikel dahingehen ergänzen, dass die Integration die ganze Schule betrifft und auch das Wohl der integrierenden Schule berücksichtigt ist. UR erwähnt zudem die Verhältnismässigkeit von Förderung, Betreuung und finanziellen Aufwendungen, die sich

sowohl auf das Wohl des Kindes als auch auf das Wohl seines schulischen Umfeldes beziehe. Für die französische Version macht VD folgenden Vorschlag: „(...) dans la mesure où cela contribue au bien-être et aux possibilités de développement et d'intégration de l'enfant, de l'adolescent et du jeune adulte.“ BL ist der Meinung, dass die Gleichwertigkeit der separierenden Schulen als Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, die nicht integrativ geschult werden können, ausgedrückt werden soll. LU will integrierende Lösungen den separierenden nur vorziehen, „soweit dies möglich ist“.

c.

NE fordert, dass der Grundsatz der Unentgeltlichkeit präzisiert wird, so dass diejenigen Angebote ausgeschlossen sind, die heute nicht von der IV bezahlt werden. OW meint, dass sich die Höhe der Elternbeiträge nach gängiger Praxis der noch bestehenden IV-Gesetzgebung richten soll. SO weist jedoch darauf hin, dass in den Kantonen unterschiedliche Beteiligungssysteme vorhanden sind. Gemäss BE und LU hat sich die finanzielle Beteiligung an den Tarifen der Regelschule zu orientieren. GL hingegen stellt die Frage, ob nicht einheitliche Beträge anzustreben wären, damit im interkantonalen Verkehr einfache und einheitliche Verhältnisse geschaffen werden. VD plädiert für den Zusatz „dans la mesure de leurs moyens“, während VS findet, dass „une participation raisonnable doit toutefois être exigée“. UR merkt an, dass eine finanzielle Beteiligung eher „verlangt“ als „erhoben“ wird und BE würde lieber die Begriffe „Verpflegung und Unterkunft“ verwenden. Auch TI verlangt beim vorliegenden Absatz noch gewisse Klärungen.

d.

GE, JU und VS finden, dass die Erziehungsberechtigten nicht nur in den Zuweisungsprozess einbezogen werden, sondern auch entscheiden sollen. Die Neuformulierung nach dem Vorschlag von VS lautet: „Sur la base d'une analyse circonstanciée, les autorités scolaires proposent aux parents, qui décident en dernier ressort, le choix des mesures scolaires et éducatives à l'intention du jeune ayant des besoins particuliers.“ FR empfiehlt, auch das Kind und weitere betroffene Personen in den Zuweisungsprozess einzubeziehen. GE macht darauf aufmerksam, dass aus juristischer Sicht nebst den Erziehungsberechtigten stets auch die volljährige Person selbst erwähnt sein muss. Aus Sicht von BE muss der Begriff „Zuweisungsprozess“ noch geklärt und zudem ein Hinweis gemacht werden, dass der Rechtsweg der Beteiligten im kantonalen Recht festgehalten sein muss. TI weist darauf hin, dass die vorliegende Aussage derjenigen in Artikel 4, Absatz 4 widerspricht. ZG empfiehlt, die Aussage zu den Elternrechten aus Artikel 4 in Artikel 2 zu integrieren.

Verbände

IG DOK ist der Meinung, dass ein Hinweis zum Ziel der sonderpädagogischen Förderung fehlt, nämlich die bestmögliche soziale, schulische und berufliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in der Gesellschaft. ARPSEI möchte einen weiteren Grundsatz anbringen: „La prise en charge précoce doit pouvoir s'effectuer dans l'environnement de l'enfant (lieu de vie).“ In einem neuen Absatz sollen gemäss IG DOK, LCH und SER Aussagen zur Finanzierung der Angebote gemacht und darauf hingewiesen werden, dass die Regelschule mit den nötigen Ressourcen ausgestattet wird. Auch VPOD wünscht einen neuen Absatz: „Das sonderpädagogische Angebot, inklusive die niederschweligen Angebote in der Regelschule, richtet sich nach den Bedürfnissen und wird entsprechend mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Nicht pädagogische Anreize sind zu vermeiden.“ VaHS beantragt die Schaffung des folgenden Absatzes: „Die elterliche Erziehungsverantwortung und die Unterrichtsfreiheit sind zu beachten und zu schützen.“

ARLD, ASTP ZH und DLV regen unter **a.** folgende Ergänzung an: „Chaque canton est responsable de la mise en place d'une base de financement suffisante.“

Für **b.** schlagen IG DOK, Rhyth und VPOD eine neue Formulierung vor: „Integrative Lösungen werden den separierenden Lösungen vorgezogen. Massstab für die Zuweisung ist das Wohl (und die Fähigkeiten), Entwicklungsmöglichkeiten (und Bedürfnisse) des Kindes oder Jugendlichen.“ Aus Sicht des LCH ist es insbesondere beim gegenwärtigen Zustand

der Regelschulen nicht angebracht, integrative Lösungen a priori zu bevorzugen. Auch SER beantragt eine Umformulierung des vorgeschlagenen Wortlautes. ASTP ZH will, dass explizit „beide Schulungsformen sichergestellt werden“. Rhyth und VPOD sind der Meinung, dass es für das Gelingen integrativer Lösungen eine neue littera braucht, wo Empfehlungen für Rahmenbedingungen vorgesehen werden.

Laut PL NFA muss es unter **c.** „Unterkunft“ statt „Betreuung“ heissen. SKJP will, dass der Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht nur für den sonderpädagogischen Bereich, sondern auch für den Betreuungsbereich gilt. Für SER ist zu wenig klar, was mit „prise en charge“ gemeint ist. IG DOK und VPOD machen darauf aufmerksam, dass die finanzielle Beteiligung der Eltern in angemessenem Rahmen erfolgen muss und nur erhoben werden darf, wenn Verpflegung und Unterbringung nicht pädagogisch und/oder geografisch begründet ist. LCH, Rhyth, VaHS und VPOD sprechen sich für eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten „unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse“ aus.

Gemäss alosi, ASTP ZH, DLV, Rhyth und VPOD sollen bei **d.** nebst den Erziehungsberechtigten auch die direkt Betroffenen in den Zuweisungsprozess einbezogen werden. Nach Meinung von ARLD FR liegt die Gewichtung der Entscheidungsverantwortung zu stark auf der Seite der Schule.

Verschiedene

BHS und HfH beantragen, den Begriff „Bildung im sonderpädagogischen Bereich“ zu ersetzen durch „Erziehung, Betreuung, Förderung und Bildung“. evs und VHPA sind der Ansicht, dass die Zielsetzungen nicht ausreichend umschrieben sind. evs empfiehlt die Erwähnung des Finanzierungssystems in Artikel 2. Gemäss zbl muss unter **a.** vermerkt werden, dass der Kanton für eine ausreichende Finanzierung sorgt. evs, VHPA und zbl sind mit dem Wortlaut in **b.**, dass integrative Lösungen den separierenden vorgezogen werden, nur bedingt einverstanden.

Fazit aus Artikel 2:

Einige Vernehmlassungsteilnehmende vermischen den allgemeinen Grundsatz der bestmöglichen sozialen, schulischen und beruflichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in der Gesellschaft.

a. Allenfalls könnte an dieser Stelle von den Kantonen gefordert werden, für eine ausreichende finanzielle Basis zu sorgen.

b. Viele Vernehmlassungsteilnehmende sind klar der Meinung, dass auch das Wohl der integrierenden Schule berücksichtigt werden muss.

c. Die Kantone sind sich bezüglich der finanziellen Beteiligung durch die Erziehungsberechtigten noch nicht einig.

d. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch die direkt Betroffenen in den Zuweisungsprozess einbezogen werden müssen.

II. Ansprüche auf sonderpädagogische Angebote

Art. 3 Berechtigte / Ayants droit

¹Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben das Recht auf angemessene Angebote im sonderpädagogischen Bereich, sofern

- a. besondere Bildungsbedürfnisse im Rahmen eines kantonalen Verfahrens festgestellt worden sind, oder
- b. eine Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³ vorliegt.

²Besondere Bildungsbedürfnisse liegen vor,

- a. wenn Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule nachweislich nicht oder nicht mehr folgen können,
- b. wenn bei Kindern vor der Einschulung ersichtlich ist, dass sie ohne zusätzliche Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule voraussichtlich nicht werden folgen können.

¹De la naissance à l'âge de vingt ans révolus, les enfants, les adolescents et les jeunes adultes domiciliés en Suisse ont droit à des mesures appropriées de pédagogie spécialisée, pour autant :

- a. que des besoins éducatifs spécifiques aient été constatés dans le cadre d'une procédure cantonale, ou
- b. qu'une invalidité soit avérée au sens de l'art. 8, al. 2, de la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales³.

²Des besoins éducatifs spécifiques sont avérés

- a. lorsqu'un enfant, un adolescent ou un jeune adulte est à ce point entravé dans ses possibilités de développement et de formation qu'il est prouvé qu'il ne peut pas ou ne peut plus suivre l'enseignement dans l'école ordinaire,
- b. lorsqu'il est manifeste, dès avant l'âge de la scolarisation, qu'un enfant ne pourra vraisemblablement pas suivre l'enseignement de l'école ordinaire sans soutien supplémentaire.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt:

AI, AR, GE, GL, GR, SG, SH, SO, TI, ZH, ARLD, BVF, cerebral, CROTCEs, PL NFA, SER und SODK.

Für UR muss der Artikel präzisiert werden, falls die Vereinbarung nur für den engeren Bereich der Sonderschulung gilt. BL möchte in Absatz 2 unter a. präzisieren, dass sich die Vereinbarung auf die hochschwelligsten Angebote konzentriert. FR regt der Klarheit halber an, nicht von „besoins éducatifs spécifiques“ zu sprechen, sondern den Begriff „enseignement spécialisé“ oder „formation scolaire spéciale“ zu verwenden. SZ und ZG erwarten seitens der EDK konkrete Empfehlungen zum Verfahren und zur Feststellung besonderer Bildungsbedürfnisse. NW und OW stimmen unter dem Vorbehalt zu, dass die Zuständigkeiten vor und nach der obligatorischen Schulzeit verbindlich geregelt werden. Auch NE und TG sehen in diesem Punkt eine Lücke.

TG regt des Weiteren an, gemäss bisheriger Praxis für diejenigen Fälle eine eigene Bestimmung einzurichten, in denen nach absolvierter Schulpflicht eine Eingliederung nicht möglich ist, aber Aussicht auf persönliche Fortschritte im Rahmen der Sonderschulung bestehen. AG und BS schlagen vor, Absatz 1 b. neu zu formulieren, um den Wechsel vom Versicherungsansatz zum pädagogischen Ansatz auch wirklich zu vollziehen: „sofern eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung vorliegt.“ Aus demselben Grund empfehlen BE und VS Absatz 1 b. zu streichen. Da der Bildungsbedarf aus dem Abklärungsverfahren abgeleitet werden soll, sind AG und BS der Meinung, dass Absatz 2 gestrichen werden sollte. BE fordert für Absatz 2 eine klarere Formulierung sowie eine Abstimmung mit dem Kaskadenmodell.

³ SR 830.1

³ RS 830.1

AG, BS und TG merken an, dass in Absatz 1 unter a. von einem „kantonal geregelten / einheitlichen Verfahren“ zu sprechen sei. VD schlägt vor, den Bereich in Absatz 1 a. auf „besoins éducatifs, pédagogiques ou thérapeutiques spécifiques“ zu erweitern, VS würde den Begriff „besoins pédagogiques spécialisés“ bevorzugen. Auch NE verlangt an dieser Stelle eine Klärung des Geltungsbereiches des Konkordates.

Bei Absatz 2 a. warnt ZG davor, individuelle Ressourcenzuteilung erst dann zu gewähren, wenn das Kind in der Regelschule bereits versagt hat (Prävention). Aus Sicht von ZG müssen an dieser Stelle auch Hochbegabte berücksichtigt werden.

Gemäss BE muss im Konkordat das Recht auf sonderpädagogische Angebote unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status zum Ausdruck kommen. JU macht darauf aufmerksam, dass es aufgrund der Erweiterung des sonderpädagogischen Angebotes auf Kinder und Jugendliche von der Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und der dadurch entstehenden finanziellen Mehrbelastung für die Kantone wichtig ist, eine Bilanz der konkreten Verpflichtungen zu erstellen und für gewisse Sektoren eine erneute Beteiligung der IV zu erwägen.

Verbände

SGKJPP und Stift begrüßen die Ausweitung des leistungsberechtigten Alters auf 0 bis 20 Jahre. Weil die Begrenzung des Anspruchs bis zum vollendeten 20. Lebensjahr nicht in jedem Fall situationsgerecht sei, fordert SKJP, dass der Anspruch „in Ausnahmefällen bis Abschluss der Berufs- oder Mittelschulbildung auch über das 20. Lebensjahr hinaus“ erhoben werden kann.

Aus Sicht des VaHS ist der Begriff „besondere Bildungsbedürfnisse“ nicht sehr aussagekräftig. Um der wesentlichen Wirkung der Prävention besser Rechnung tragen zu können, empfiehlt ASTP, nebst den „Bildungsbedürfnissen“ stets auch die „Therapiebedürfnisse“ zu erwähnen. Auch ARPSEI wünscht sich deshalb eine andere Formulierung. ARLD FR schlägt vor, nicht von speziellen Bildungsbedürfnissen zu sprechen, sondern von Entwicklungs- und Förderbedürfnissen und den Anspruchsberechtigungskatalog entsprechend abzuändern oder zu ergänzen.

Rhyth und VPOD fordern, dass in Absatz 1 alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in der Schweiz aufhalten – unabhängig von ihrem rechtlichen Status – berücksichtigt werden. alosi fragt sich, ob die Eltern nach wie vor eine Therapie werden beantragen können.

Der LCH empfiehlt, den Ausdruck „nachweislich“ in Absatz 2 a. durch eine adäquatere diagnostische Qualität zu ersetzen und weist bei Absatz 2 b. auf die Bedeutsamkeit der Früherfassung und Frühförderung hin. ASTP ZH, IG DOK und VaHS wollen in Absatz 2 Begriffsänderungen vornehmen, entsprechend empfiehlt IG DOK für Absatz 2 b. folgenden Wortlaut: „bei Kindern vor der Einschulung, bei welchen ersichtlich ist, dass sie ohne zusätzliche Massnahmen später dem Unterricht in der Regelschule ohne individuell zugeteilte sonderpädagogische Ressourcen voraussichtlich nicht werden folgen können.“ Unter Berücksichtigung von Störungen, die den schulischen Erfolg nicht grundsätzlich in Frage stellen, schlagen alosi, ASTP ZH, DLV, Rhyth und VPOD vor, unter Absatz 2 auch diejenigen besonderen Bildungsbedürfnisse zu erwähnen, die dann vorliegen, „wenn die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist“. VSLCH fordert einen zusätzlichen Einschub: „wenn eine spezielle Begabungsförderung vorliegt und durch den Unterricht an der Regelklasse nicht genügend gefördert werden kann.“

Verschiedene

zbl merkt an, dass besondere Bildungsbedürfnisse auch dann vorliegen, wenn die Partizipation am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist. Auch BHS, HfH, VHDS und VHPA verdeutlichen, dass das sonderpädagogische Angebot nicht nur Bildungs-, sondern auch Betreuungs- und Erziehungsbedürfnisse abdecken muss. BHS und HfH sind der

Meinung, dass unter Absatz 2 dann besondere Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse vorliegen, wenn der zusätzliche Förderbedarf ohne Unterstützung nicht angemessen erfüllt werden kann. Die SKPH empfiehlt ebenfalls, eine Formulierung zu wählen, die nicht suggeriert, dass der Ursprung des Problems immer vom Kind ausgeht: „(...) dass der Unterricht der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung den daraus entstehenden Förderbedarf nicht angemessen erfüllen kann“. Laut evs soll es in Absatz 2 anstelle von „zusätzliche Unterstützung“ heissen „ohne individuell zugeteilte sonderpädagogische oder medizinisch-therapeutische Massnahmen“. aCH, SGEP und VHDS weisen auf die Wichtigkeit der Fördermassnahmen vor Schuleintritt hin. SGEP möchte deshalb Absatz 2 b. dahingehend ergänzen, dass die Erfassung so früh wie möglich erfolgen soll, unter anderem durch kinderärztliche Vorsorgeuntersuchungen.

Fazit aus Artikel 3:

Erneut kommt zum Ausdruck, dass eine Klärung des Geltungsbereiches des Konkordates nötig ist. Entsprechend werden Begriffsklärungen sowie anderweitige Präzisierungen angeregt. Geklärt werden sollen insbesondere auch die Zuständigkeiten vor und nach der obligatorischen Schulzeit.

Art. 4 Zuweisung der Leistungen / Procédure de décision relative aux prestations

¹Der Anspruch auf Angebote im sonderpädagogischen Bereich wird aufgrund eines einheitlichen diagnostischen Abklärungsverfahrens festgelegt und ist Resultat einer Gesamtbeurteilung.

²Die konkrete Zuweisung von Leistungen an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erfolgt gestützt auf eine diagnostische Abklärung durch eine Abklärungsstelle, die nicht identisch ist mit dem Leistungsanbieter.

³Der Kanton regelt die Zuweisungskompetenzen.

⁴Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf freie Wahl des Leistungsanbieters.

¹Le droit à des offres de pédagogie spécialisée se fonde sur une procédure uniforme d'examen diagnostique et résulte d'une évaluation globale.

²Le choix des prestations appropriées à chaque enfant, adolescent ou jeune adulte résulte d'une procédure de décision basée sur une évaluation diagnostique réalisée par un service d'examen distinct du service qui fournit les prestations.

³Les compétences décisionnelles sont réglées par le canton.

⁴Les représentants légaux n'ont pas droit au libre choix du prestataire.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, SG, SO, ZH, CROTGES, PL NFA, SODK und Stift.

NW und OW begrüssen die vorgeschlagene Regelung. GR erachtet es als vordringlich, dass die EDK das Abklärungsinstrument in Kürze entwickelt und den Kantonen zur Verfügung stellt.

Absatz 1

AG meint, dass „und ist Resultat einer Gesamtbeurteilung“ gestrichen werden kann. VS und ZG begrüssen den Einbezug von systemischen Aspekten sehr und bedauern, dass die Idee der Gesamtbeurteilung in Absatz 2 nicht aufrechterhalten wird. GE schlägt eine Satzstellung vor: „Le droit à des offres de pédagogie spécialisée se fonde sur une évaluation globale comprenant une procédure uniforme d'examen diagnostique.“ BE und LU merken an, dass die Festlegung des Anspruchs nicht aufgrund eines einheitlichen Verfahrens, sondern aufgrund einheitlicher, operationalisierbarer Kriterien zu erfolgen hat. FR möchte in Absatz 1 ergänzend folgendes festhalten: „Cette évaluation devrait conduire à un plan éducatif individualisé.“ TI kritisiert grundsätzlich die Verwendung des medizinisch geprägten Begriffes „Diagnose“.

Absatz 2

LU, TG und UR weisen darauf hin, dass Abklärung und Leistungserbringung (insbesondere in kleinen Kantonen) z.B. bei der heilpädagogischen Früherziehung in der Regel identisch und kaum voneinander zu trennen sind. Für JU und NE ist die vorgeschlagene Trennung grundsätzlich nicht zwingend. NE und TI scheuen vor allem die Neuschaffung einer kantonalen Institution. AG wünscht folgende Präzisierung: „(...), welche weder mit der Zuweisungsinstanz noch mit dem Leistungserbringer identisch ist.“ AR möchte die Regelung der konkreten Abklärungs- und Zuweisungspraxis den Kantonen überlassen und beantragt entsprechend die Streichung dieses Absatzes. LU fordert Kontrollinstrumente, anhand derer die einheitliche Gesamtbeurteilung im Abklärungsverfahren zwischen den Kantonen gesichert werden kann. BS möchte die Formulierung dahingehend ergänzen, dass die Abklärungsstelle „eine vom Kanton zu bezeichnende Stelle“ ist. BE würde einen Hinweis darauf begrüssen, welche Abklärungsstellen anerkannt werden. GL regt an, mit dem Zusatz „in der Regel“ die Möglichkeit offen zu lassen, in gewissen Fällen einen unverhältnismässigen Abklärungsaufwand verhindern zu können. Gemäss NE und LU muss das Resultat der Gesamtbeurteilung rekursfähig sein.

Absatz 3

Eine mögliche Neuformulierung gemäss BS wäre: „Die Zuweisung und Bewilligung der Leistungen erfolgt durch eine vom Kanton zu bezeichnende Stelle, die nicht identisch mit der Abklärungsstelle ist“. BE ist der Ansicht, dass hier zudem ein Hinweis zum Rechtsweg festgehalten werden muss. LU wünscht die Ergänzung „(...) und sichert dabei den Einbezug und die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.“ GE schlägt vor, die Anfechtbarkeit des Entscheides in Absatz 3 zu verankern.

Absatz 4

JU ist mit einer derartigen Regelung nicht einverstanden. BL, BS und VS empfehlen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. AR und OW hingegen begrüssen diese Regelung explizit. Laut BE muss differenziert werden zwischen Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung und weiteren sonderpädagogischen Massnahmen, wobei bei Ersteren die Wahlfreiheit des Leistungserbringers grundsätzlich zu gewährleisten ist. VD zieht den Kooperationswillen aller Beteiligten in seine Neuformulierung mit ein: „Les prestataires de service sont désignés par les autorités compétentes, les représentants légaux étant associés au processus d'évaluation des besoins et d'attribution des prestations.“ Auch FR und TI sind der Meinung, dass der Absatz positiv formuliert werden müsste. GE ist der Meinung, dass die Eltern den Leistungsanbieter aus einer Liste mit den vom Kanton anerkannten Leistungsanbieter frei wählen können sollten. ZG möchte diesen Absatz in Artikel 2 integrieren.

FR und VS machen darauf aufmerksam, dass die Entscheidungen in bestimmten Abständen neu bewertet werden müssen. GR und SH erwähnen, dass im Zusammenhang mit der Zuweisung von Leistungen auch die regelmässige Überprüfung der Leistungen vorzusehen ist.

Verbände

ARPSEI macht darauf aufmerksam, dass auf die Früherkennung ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss. cerebral erwähnt, dass Eltern bei Zuweisungsbescheiden die Möglichkeit haben müssen, einen klar geregelten Rekursweg beschreiten zu können und empfehlen die Schaffung eines entsprechenden Absatzes.

Absatz 1

ASTP ZH und DLV wollen, dass ein einheitliches und „umfassendes“ diagnostisches Abklärungsverfahren gewährleistet ist, ARLD empfiehlt diesbezüglich die Umschreibung „spécifique et uniformisée“, ARLD FR die Umschreibung „fachspezifisch vereinheitlicht“. alosi, IG DOK und VaHS regen sogar an, die Aspekte der Gesamtbeurteilung beispielhaft zu verankern: „Er [der Anspruch auf Angebote] ist Resultat einer Gesamtbeurteilung, welche

insbesondere pädagogische, soziale, medizinische und psychologische Aspekte berücksichtigt. Die Neutralität der Beurteilung ist gewährleistet.“ SGKJPP und SKJP wollen, dass ihre Perspektive bei der Gesamtbeurteilung sowie ihr Wissen bei der Festlegung des Abklärungsverfahrens miteinbezogen wird.

Absatz 2

Da die diagnostischen Abklärungen durch Fachpersonen durchgeführt werden müssen, fordert ASTP, dass die Abklärungsstelle in jedem Einzelfall fachlich richtig zusammengesetzt ist. ASTP FR und BVF sind der Meinung, dass die generelle Trennung von Diagnose und Therapie dem therapeutischen Prinzip widerspricht. SGKJPP prophezeit für die Umsetzung der Vereinbarung Probleme, da Fachpersonen, die nur untersuchen und nicht behandeln unter Umständen die geforderten Qualitätskriterien nicht erfüllen. alosi und ARLD FR befürchten nebst Verfahrensschwierigkeiten auch einen Kostenanstieg. ASTP ZH macht den Vorschlag den Text dahingehend zu ändern, dass die Abklärungsstelle „nach Möglichkeit“ nicht identisch ist mit dem Leistungsanbieter. ARLD schlägt folgende Änderung vor: „(...) une évaluation diagnostique *supervisé* par un service d'examen (...)“.

Absatz 3

alosi und VaHS verlangen, dass das Mitbestimmungsrecht der Eltern in Absatz 3 verankert wird: „Der Kanton regelt die Zuweisungskompetenzen, das Mitbestimmungsrecht der Eltern ist gewährleistet.“

Absatz 4

alosi, ARPSEI, IG DOK, VaHS und VPOD fordern die Streichung von Absatz 4. ARLD FR hat ausgesprochen Mühe mit der direktiven und negativen Formulierung. Von LCH, Rhyth und SER hingegen wird der Ausschluss der Eltern vom Recht auf freie Wahl des Leistungsanbieters unterstützt. Der LCH regt jedoch die Nennung eines Schiedsverfahrens für Dissenssituationen an. Rhyth empfiehlt, die Erziehungsberechtigten als gleichberechtigte Partner in die Wahl des Leistungserbringers einzubeziehen. Auch ASTP ZH will, dass die Erziehungsberechtigten gemäss Artikel 2 bei der Wahl des Leistungsanbieters einbezogen werden. Da der vorliegende Wortlaut nicht mit der Aussage in Artikel 2 d. übereinstimmt, schlägt BVF folgende Ergänzungen vor: „Die Wahl des Leistungsanbieters ist auf das Kantonsgebiet beschränkt und wird interdisziplinär unter Einbezug der Eltern festgelegt.“ Der Vorschlag von ARLD lautet: „Les représentants légaux ont, dans la mesure des possibilités offertes et de l'adéquation de la prise en charge, droit au libre choix du prestataire.“ Gemäss ASTP soll der wichtige therapeutische Grundsatz der freien Therapeutenwahl nicht vollständig aufgegeben werden und sachlichen Gründen gegen die Behandlung durch einen bestimmten Leistungsanbieter im Rahmen der lokalen Möglichkeiten Rechnung getragen werden.

Verschiedene

evs, SGEP und zbl halten fest, dass das in **Absatz 1** erwähnte diagnostische Abklärungsverfahren unbedingt umfassend sein muss, so dass auch medizinische Aspekte einbezogen werden. aCH und zbl merken bei **Absatz 2** an, dass Ausnahmen von dieser Regelung möglich sein müssen. VHDS lehnt die Trennung von Abklärung und Durchführung strikte ab. BHS, HfH und SKPH wollen, dass die Erziehungsberechtigten in **Absatz 4** bei der Zuweisung zu einem Angebot angehört werden. Auch VHDS, VHPA und zbl sind der Meinung, dass die Erziehungsberechtigten bei der Wahl des Leistungsanbieters einbezogen werden sollen. Gemäss BHS und HfH soll in einem fünften Absatz festgehalten werden, dass der Kanton die regelmässige Überprüfung der angeordneten Massnahmen regelt.

Fazit aus Artikel 4:

Absatz 1: Mehrere Verbände wollen ein „umfassendes“ diagnostisches Abklärungsverfahren sowie eine Gesamtbeurteilung, die pädagogische, soziale, medizinische und psychologische Aspekte berücksichtigt.

Absatz 2: Die strikte Trennung von Abklärung und Durchführung der Massnahmen löst verschiedentlich Bedenken aus hinsichtlich Aufwand und Fachwissen.

Absatz 3: Es gibt Vorschläge, in diesem Absatz das Mitbestimmungsrecht der Eltern zu verankern sowie einen Hinweis zum Rechtsweg festzuhalten.

Absatz 4: Bezüglich der freien Wahl des Leistungsanbieters teilen sich nicht nur die Verbände, sondern auch ein Teil der Kantone in zwei Lager: die einen sehen die freie Therapeutenwahl als wichtigen therapeutischen Grundsatz während die anderen hervorheben, dass es im öffentlichen Schulsystem grundsätzlich keine Wahlfreiheit gibt.

In einem zusätzlichen Absatz könnte die regelmässige Überprüfung der angeordneten Massnahmen geregelt werden.

III. Eingrenzung des sonderpädagogischen Angebots

Art. 5 Definitionen / Définitions

¹Das sonderpädagogische Angebot umfasst sowohl den Unterricht in Sonderschulen und in Kleinklassen sowie den integrativen Unterricht in Regelklassen als auch pädagogisch-therapeutische Angebote, Beratung und Unterstützung. Sie schliesst die heilpädagogische Früherziehung und in begründeten Ausnahmefällen die Schulung auf der Sekundarstufe I und in den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr mit ein.

²Pädagogisch-therapeutische Angebote sind heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie.

¹Les offres de pédagogie spécialisée comprennent aussi bien l'enseignement dans les écoles spéciales et dans les classes à effectif réduit que l'enseignement intégratif dans les classes ordinaires, ainsi que les offres pédago-thérapeutiques, le conseil et le soutien. Elles incluent l'éducation précoce spécialisée et, dans des cas exceptionnels et fondés, la scolarisation au degré secondaire I et dans les écoles de formation générale du secondaire II jusqu'à l'âge de 20 ans révolus.

²Les offres pédago-thérapeutiques englobent l'éducation précoce spécialisée, la logopédie et la psychomotricité.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, GL, SG, SH, alosi, ASTP, CROTCEs, PL NFA, SGKJPP, SODK und Stift.

ZG beantragt, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. ZH fordert ebenfalls die Streichung des Artikels, jedoch im Sinne einer Zusammenfassung mit Artikel 6, der in Bezug auf die Schulung auf der Sekundarstufe II ergänzt werden soll. FR und VS empfehlen, die beiden Artikel 5 und 6 unter dem Titel „Offres de base de formation spécialisée“ zusammenzufassen, um Wiederholungen zu verhindern. BE erachtet es als notwendig, die Artikel 5 und 6 aufeinander abzustimmen und das sonderpädagogische Grundangebot unter Berücksichtigung der Aspekte „niederschwellig“ und „hochschwellig“ zu definieren.

GE schlägt für Artikel 5 einen neuen Titel vor: „Délimitation des offres“.

AG, BE, NW, OW und TG bedauern, dass Beratung und Unterstützung weder im Konkordat noch im Bericht erläutert sind, es bleibe dadurch unklar, ob schulische Sozialarbeit und andere Stützangebote im Umfeld des Regelunterrichts erfasst sind.

Absatz 1

Für BL ist unklar, ob ausschliesslich die hochschwelligeren oder auch die niederschwelligeren Angebote gemeint sind. Es wird deutlich, dass aufgrund der unterschiedlichen Systematik innerhalb der Volksschule bei den Kantonen der Begriff „Kleinklasse“ unterschiedlich verstanden wird (LU, NW, OW, SO; SZ): SO empfiehlt deshalb vom „sonderpädagogischen Unterricht in Sonderschulen und Kleinklassen“ zu sprechen, OW schlägt die Einführung des Begriffes „heilpädagogische Sonderklasse“ vor. Nach Ansicht von BL, BS, LU, NW, OW, SZ und VD sollte die Schulung auf der Sekundarstufe I nicht als Ausnahmefall deklariert werden. Für GR ist nicht klar, ob sich die Formulierung „in begründeten Ausnahmefällen“ auf das Prinzip der integrativen Schulform bezieht. Auch was mit der Sekundarstufe II gemeint ist, ist unklar (BL, BS, TI). BL und BS sind klar der Meinung, dass der Sekundarbereich zur ersten beruflichen Eingliederung und damit auch in Zukunft zur IV gehört. OW will, dass die Psychotherapie in den Katalog der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen aufgenommen wird, wenn sie nicht zu den weiterhin durch die IV finanzierten Massnahmen gehört. AG ist der Ansicht, dass der Anspruch auf „Beratung und Unterstützung auf allen Schulstufen bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr“ besteht. Für LU gehören zum sonderpädagogischen Angebot auch die Betreuung, die Beratung der Bezugspersonen, die Pflege und der Transport.

Absatz 2

SO findet es klärend und richtig, dass die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen namentlich und abschliessend erwähnt werden. TG hingegen regt an, nicht die enge Definition des pädagogisch-therapeutischen Angebotes aus dem Invalidenversicherungsgesetz (IVG) ins Konkordat zu überführen, sondern eine zielorientierte Umschreibung zu verwenden. JU ist der Meinung, dass Massnahmen wie z.B. die Ergotherapie nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden dürfen. TI schlägt deshalb folgende Änderung im Wortlaut vor: „(...) e altri provvedimenti specialistici riconosciuti dalla CDPE.“ BE empfiehlt, sämtliche anerkannten pädagogisch-therapeutischen Angebote unter Berücksichtigung von Nieder- und Hochschwelligkeit, inklusive die spezifischen Angebote im Sinnesbehindertenbereich, aufzuführen. Für FR und VS gehört auch die Organisation und Finanzierung des Transportes hin zur schulischen Einrichtung zum Grundangebot. VD will die „psychologie scolaire“ hier verankert wissen. Laut GR bedarf es einer Klärung der Frage, ob die Kantone Therapieformen wie die Legasthenietherapie als Leistung der IV nach Einführung der NFA noch anzubieten haben.

Verbände

ARLD FR macht einen neuen Formulierungsvorschlag: „Das Angebot umfasst alle Massnahmen für Kinder von 0 bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik), Unterricht in Regelklassen und Sonderschulen und Angebote für die Sekundarstufe I und II.“ IG DOK regt an, in einem weiteren Absatz zu veranschaulichen, welche Dienstleistungen mit „Beratung und Unterstützung“ gemeint sind. Ausserdem könnte gemäss IG DOK ein zusätzlicher Absatz lauten: „Zum sonderpädagogischen Unterricht in den Sekundarstufen gehört auch die Berufsvorbereitung. Massnahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 IVG) gehören hingegen nicht zum sonderpädagogischen Angebot.“ Rhyth, VaHS und VPOD sprechen sich für einen zusätzlichen Absatz aus, in dem sonderpädagogische Förder- und Stützangebote im niederschweligen Bereich geregelt werden. Der VSLCH ist der Ansicht, dass für den integrativen Unterricht noch sozialpädagogische Angebote als notwendige Unterstützungsmassnahmen zu definieren sind.

Absatz 1

ARPSEI, Rhyth, SKJP und VPOD fordern eine offenere Definition des Grundangebotes, cerebral und IG DOK beantragen deshalb folgende Formulierung: „Das sonderpädagogische Angebot umfasst sowohl den sonderpädagogischen Unterricht in Regelklassen, Kleinklassen und Sonderschulen als auch pädagogisch-therapeutische Angebote, Betreuung und Pflege, behinderungsbedingte Transporte, Beratung und Unterstützung. (...)“ ASTP ZH empfiehlt „heilpädagogische Früherziehung“ durch den Begriff „pädagogisch-therapeutische Angebote im Frühbereich“ zu ersetzen. ASTP ZH, cerebral, DLV, LCH, IG DOK, Rhyth, VaHS und VPOD wollen den Zusatz „in begründeten Ausnahmefällen“ streichen. DLV möchte auch die Schulung in Berufsschulen mit einschliessen. SKJP ist sogar der Meinung, dass in Ausnahmefällen eine Berufs- oder Mittelschulbildung auch über das 20. Lebensjahr hinaus gewährleistet werden muss. ARLD weist darauf hin, dass die Erwähnung der heilpädagogischen Früherziehung nicht nötig sei, da dies durch Absatz 2 abgedeckt ist.

Absatz 2

BVF begrüsst sehr, dass die Fachrichtung ihres Verbandes explizit zum sonderpädagogischen Angebot gezählt wird. DLV, LCH, IG DOK, Rhyth, SER, VaHS und VPOD stellen sich gegen eine abschliessende Liste, es sollen auch weitere anerkannte Förder- und Therapieangebote möglich sein.

Verschiedene

Gemäss aCH, BHS, evs und HfH muss das Grundangebot auch weitere Therapien umfassen können. BHS und HfH schlagen eine komplett neue Formulierung und

Strukturierung des Artikels vor mit je einem Absatz zu Zuweisungsstelle, Durchführenden und Adressaten sowie den sonderpädagogischen Angeboten selbst.

BHS, evs, HfH, SKPH, VHPA und zbl fordern die Streichung des Begriffes „in begründeten Ausnahmefällen“. zbl ist gegen die spezielle Erwähnung der heilpädagogischen Früherziehung in Absatz 1. In Absatz 2 möchten ILT und SVLT, dass auch die Lerntherapie zu den pädagogisch-therapeutischen Angeboten gezählt wird.

aCH ist des Weiteren der Ansicht, dass die Ressourcen der Regelschule angepasst werden müssen. evs regt die Einführung weiterer Absätze an, darunter einer mit Erläuterungen zu „Beratung und Unterstützung“ sowie einer, der die Finanzierung von Hilfsmitteln für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sichern soll.

Fazit aus Artikel 5:

FR, ZG, ZH und VS schlagen vor, Artikel 5 mit Artikel 6 zusammenzuführen.

Absatz 1: Es ist noch unklar, was mit „Beratung und Unterstützung“ gemeint ist. Verschiedene Kantone weisen darauf hin, dass der Begriff „Kleinklasse“ unterschiedlich verstanden wird. Mehrere Kantone und Verbände sprechen sich klar für ein fundiertes Angebot auf der Sekundarstufe aus.

Absatz 2: Viele Verbände sowie BE, TG und TI stellen sich gegen eine abschliessende Liste und fordern eine Formulierung, die einen Ausbau der vorgeschlagenen Leistungen ermöglicht.

Art. 6 Grundangebot / Offre de base

¹Die auf Bildung und Erziehung vorbereitenden und die Schule ergänzenden Angebote umfassen

- a. die heilpädagogische Früherziehung von Kindern von der Geburt bis zum Eintritt in die obligatorische Schule
- b. die Logopädie,
- c. die Psychomotoriktherapie und
- d. die Beratung und Unterstützung.

²In der obligatorischen Schule umfassen die Angebote

- a. den integrativen Unterricht in Regelklassen,
- b. den Unterricht in Kleinklassen der Regelschule, und
- c. den Sonderschulunterricht in Sonderschulen.

³Ist eine ausreichende Unterstützung in den Regelklassen gewährleistet, kann der Kanton auf die Schaffung von Kleinklassen verzichten.

⁴Angebote, die eine die besonderen Bildungsbedürfnisse berücksichtigende Bildung und Erziehung ermöglichen, umfassen

- a. die teilstationäre Unterbringung inklusive Unterricht und Pflege,
- b. die stationäre Unterbringung inklusive Unterricht und Pflege und
- c. die Organisation des Transports und die Übernahme der entsprechenden Kosten bis zur Schule oder Therapiestelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich aufgrund ihrer Behinderung nicht selber fortbewegen können.

¹Les offres préparatoires à la formation et à l'éducation et complétant la scolarité comprennent :

- a. l'éducation précoce spécialisée, de la naissance jusqu'à l'entrée dans la scolarité obligatoire,
- b. la logopédie,
- c. la psychomotricité et
- d. le conseil et le soutien.

²Les offres de pédagogie spécialisée au niveau de la scolarité obligatoire comprennent:

- a. l'enseignement intégratif dans les classes ordinaires,
- b. l'enseignement dans les classes à effectif réduit de l'école ordinaire, et
- c. l'enseignement dispensé dans les écoles spéciales.

³Dans la mesure où un soutien suffisant est apporté dans les classes ordinaires, le canton peut renoncer à créer des classes à effectif réduit.

⁴Les offres permettant une éducation et une formation adaptées à des besoins éducatifs spécifiques comprennent :

- a. le placement en semi-internat, incluant l'enseignement et les soins,
- b. le placement en internat, incluant l'enseignement et les soins, et
- c. l'organisation du transport et la prise en charge des frais correspondants jusqu'à l'établissement scolaire ou au lieu de thérapie pour les enfants, les adolescents et les jeunes adultes qui, pour des raisons de handicap, ne peuvent se déplacer par leurs propres moyens.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, GL, GR, SG, SH, ASTP, CROTCEs, PL NFA, SKJP und Stift.

AR und JU sind froh, dass das heutige Leistungsangebot sichergestellt wird. NW begrüsst insbesondere, dass das Angebot der Kleinklassen aufrechterhalten wird. BE, NE und ZG empfehlen, auf eine Aussage zu den Kleinklassen zu verzichten, weil diese in den Kantonen unterschiedlich definiert und zugeordnet werden. LU, SZ und UR fordern diesbezüglich eine klare Terminologie, insbesondere ob diese zum Sonderschulbereich gezählt werden oder nicht. SO ist mit Artikel 6 grundsätzlich einverstanden, weist aber daraufhin, dass mit den Vorgaben für die Organisationsstruktur der Regelschule der Rahmen der engeren Sozialpädagogik gesprengt wird. NE demande de parvenir à un accord formel avec la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales CDAS en matière de répartition des compétences, et ce, dans le sens d'une clarification et d'un désenchevêtrement des responsabilités.

TG würde generelle Umschreibungen des Förderangebotes ohne Nennung einzelner Therapien oder Schulungsformen bevorzugen. BE und LU regen an zu prüfen, ob in diesem Artikel nicht auch Aussagen über die Schulpsychologie, die ambulante Sozialpädagogik und

die Schulsozialarbeit gemacht werden müssen. UR will die Integration auf der Sekundarstufe I noch einmal intensiv diskutieren. Nach Ansicht von OW fehlt ein Absatz, in dem das sonderpädagogische Angebot der ersten beruflichen Ausbildung festgelegt wird.

FR, VS und ZH schlagen vor, den Artikel 6 mit Artikel 5 zusammenzuführen. VD regt an, das Kaskadenmodell zu überdenken und anzupassen.

Absatz 1

BL ist der Ansicht, dass den Kantonen freigestellt sein sollte, das Angebot der Logopädie und Psychomotoriktherapie in die Förderangebote der Regelschule zu integrieren. OW und SZ orten eine Lücke im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung, da dieses Angebot von den schulischen HeilpädagogInnen nur begrenzt wahrgenommen werden könne. ZG ist ebenfalls der Meinung, dass die heilpädagogische Früherziehung zuweilen in die Schulzeit hineinreichen kann und regt deshalb an, den Beschrieb der betreffenden Altersspanne zu streichen. „Beratung und Unterstützung“ sollte genauer definiert werden (BL, LU) resp. nach Ansicht von NE gestrichen werden. VD schlägt vor, die Psychologie als weiteren Punkt aufzuführen. TI ist der Meinung, dass die offene Formulierung „(...) e altri provvedimenti specialistici riconosciuti dalla CDPE“ angefügt werden sollte. AG plädiert für folgende Einleitung: „Die obligatorische Schule vorbereitende und ergänzende Angebote umfassen (...)“ und schlägt vor, die Punkte a. bis c. in Anlehnung an Artikel 5 zusammenzufassen in „pädagogisch-therapeutische Angebote“.

Absatz 2

Aus Sicht von GE führt der Wortlaut zu Verwirrung und sollte geändert werden in „Les offres de pédagogie spécialisée au niveau de la scolarité obligatoire comprennent, outre les offres prévues à l’alinéa 1 (...)“. AG macht folgende Formulierungsvorschläge: „In der obligatorischen Schule betreffen die Angebote (...)“, a. sei zu ändern in „die integrative Schulung in Regelklassen mit heilpädagogischer Unterstützung“ und c. in „Unterricht in Sonderschulen“, wobei Letzteres auch durch BS unterstützt wird. BL wünscht, dass der Begriff „integrativer Unterricht“ präzisiert wird.

Absatz 3

BL spricht sich für die Streichung dieses Absatzes aus, umso mehr als er keinen verbindlichen Charakter hat. Gemäss AG und LU soll auf die „Kann-Formulierung“ verzichtet werden.

Absatz 4

LU macht darauf aufmerksam, dass der Begriff „Unterbringung“ nicht zeitgemäss ist und durch „Förderung“ ersetzt werden sollte. BL möchte den Begriff „Pflege“ durch „Betreuung“ ersetzen. AG und BS weisen darauf hin, dass nebst Unterricht und Pflege auch Therapie und Betreuung genannt werden müssen. BL und BS fragen sich, ob mit „teilstationärer Unterbringung“ „Unterricht inklusive Betreuung in Tagesstrukturen“ gemeint ist. GE bedauert, dass „le placement en unité temporaire“ keinen Platz gefunden hat. TI fordert eine Klärung bezüglich der Unterbringung während Wochenenden und Ferien. AG, BL, BS und LU ziehen für c. eine andere Formulierung vor, z.B.: „Menschen, die bedingt durch die Behinderung den Weg nicht eigenständig bewältigen können“. GE regt für c. folgenden Zusatz an: „Ces frais seront à charge du canton pour autant que l’établissement scolaire ou le lieu de thérapie soit éloigné du domicile de l’enfant, de l’adolescent ou du jeune adulte.“

Verbände

LCH und SER fordern, dass Artikel 5 zusammen mit Artikel 6 überarbeitet wird und dass zusätzlich Massnahmen zur Stärkung der Regelschule als integrativem System aufgeführt werden. Der LCH will dabei die Kantone explizit zu einem entsprechenden Konzept mit definierter Ressourcenausstattung und zu angebotsgerechten Aus- und Weiterbildungen verpflichten. IG DOK lehnt die Differenzierung zwischen „integrativem Unterricht“ und „Sonderschulunterricht in Sonderschulen“ ab und empfiehlt, einheitlich den Begriff „sonderpädagogischer Unterricht“ zu verwenden. DLV regt die Schaffung eines weiteren

Absatzes an, in dem festgehalten ist, dass das Grundangebot periodisch überprüft wird. ASTP ZH und IG DOK schlagen folgenden einleitenden Absatz vor: „Die Vereinbarungskantone garantieren ein sonderpädagogisches Grundangebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Es steht den Vereinbarungskantonen frei, weitere sonderpädagogische Angebote zu entwickeln und anzubieten.“

Absatz 1

VaHS regt eine Formulierung an, die ein voraussetzungsloses Recht auf Entwicklungsunterstützung zum Ausdruck bringt. DLV spricht diesbezüglich davon dass das Angebot nicht nur auf Bildung und Erziehung, sondern auf die „Partizipation am gesellschaftlichen Leben“ vorbereiten muss. Gemäss BVF, cerebral, LCH, Rhyth, VaHS und VPOD muss die heilpädagogische Früherziehung aus entwicklungspsychologischen Gründen bei Bedarf bis zur Vollendung des 7. oder gar 8. Lebensjahres gewährleisten sein. ASTP ZH möchte bei b., c. und d., ARLD FR zumindest bei b. explizit erwähnen, dass das Angebot für Kinder von 0 bis 20 Jahren gilt. cerebral und IG DOK weisen bei a. weiter darauf hin, dass auch eine „Beratung im familiären Umfeld“ nötig ist. LCH, Rhyth und VPOD schlagen unter c. eine offene Formulierung vor, nämlich „sonderpädagogische Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung“. cerebral, DLV, IG DOK, Rhyth und VaHS möchten auch „weitere von der EDK oder BBT anerkannte Therapien“ ermöglichen. VaHS regt an, d. neu zu formulieren: „Beratung und Unterstützung durch Fachdienste und sozialpädagogische Familienbegleitung“. Der LCH hofft, dass die Beratung und Unterstützung der Eltern und Lehrpersonen mitgemeint ist.

Absatz 2

Für ARLD beinhalten die Angebote der obligatorischen Schule das Erwähnte „en plus de l'offre mentionnée à l'alinéa 1“. alosi möchte hier weitere anerkannte Therapien verankert wissen. Rhyth ist der Meinung, dass die Angebote in der obligatorischen Schule zudem „im niederschweligen Bereich sonderpädagogische Förder- und Stützangebote in musisch-ästhetischer Bildung“ umfassen sollten. IG DOK würde diesen Absatz folgendermassen formulieren: „In der obligatorischen Schule umfasst das Grundangebot den sonderpädagogischen Unterricht in Regelklassen, Kleinklassen oder in Sonderschulen. Der Kanton fördert den Ausbau des sonderpädagogischen Angebotes in der Regelschule.“

Absatz 3

Aus Sicht von VPOD sollen die Kleinklassen ein für die Kantone obligatorisches Grundangebot bleiben und dieser Absatz deshalb gestrichen werden. Auch der VSLCH ist der Meinung, dass nicht auf Kleinklassen verzichtet werden sollte. ARPSEI und LCH möchten diesen Absatz streichen.

Absatz 4

Für die SODK ist weder der Begriff „teilstationäre Unterbringung“ noch „stationäre Unterbringung“ klar und der Begriff „Pflege“ müsse mit dem umfassenderen Begriff „Betreuung“ ersetzt werden. Auch IG DOK und VaHS sind der Meinung, dass die Formulierungen in Absatz 4 viele Fragen offen lassen. ARPSEI und BVF weisen darauf hin, dass sich viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwar selber fortbewegen können, aber dennoch nicht in der Lage sind, eine bestimmte Wegstrecke selber zu bewältigen. Die SODK empfiehlt, für den Betreuungsteil der stationären Angebote auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE zu verweisen. Nach Ansicht von ARPSEI müssten des Weiteren „la prise en charge à domicile pour les enfants en âge pré-scolaire“, „le travail dans la famille“ sowie „l'intégration sociale“ aufgeführt werden. Auch BVF ist der Meinung, dass die Regelung der Hausfrüherziehung ausdrücklich erwähnt sein muss. cerebral möchte explizit verankern, dass „Pflege und Betreuung in allen Angeboten von Bildung und Schulung“ eingefordert werden kann. IG DOK hat auch diesen Absatz grundlegend neu formuliert.

Verschiedene

APD bemängelt, dass die Audiopädagogik nicht zum Grundangebot gehören soll, evs vermisst eine explizite Nennung des medizinisch-therapeutischen Angebotes und ILT sowie SVLT möchten die Lerntherapie erwähnt wissen. Auch BHS, BKZ, evs, HfH und zbl regen für Artikel 1 eine Formulierung an, die weitere Therapien ermöglicht. Die SKPH fragt, ob die Fremdunterbringung mit Besuch der Regelklasse durch diesen Artikel geregelt ist. VHDS macht auf das spezifische Angebot der heilpädagogischen Früherziehung aufmerksam und plädiert unter anderem dafür, die Alterbegrenzung wie bis anhin mit 0 bis 7 Alterjahren zu definieren. VHPA hält den Artikel in Bezug auf die innerhalb und ausserhalb der Schulklasse praktizierte Förderung für ungenau formuliert und eine Präzisierung für notwendig.

BHS, BKZ, evs und HfH schlagen für Artikel 6 eine neue Struktur vor. BHS und HfH fordern dabei grundsätzlich ein Grundangebot für „Betreuung, Erziehung und Bildung“. BKZ möchte einen Absatz zur Infrastruktur einführen, damit die Kantone dafür sorgen, dass der Zugang und die Benutzung der Bauten und Anlagen des gesamten Bildungsangebotes hindernisfrei sind.

Fazit aus Artikel 6:

Verschiedentlich wird eine Überarbeitung des vorliegenden Artikels zusammen mit Artikel 5 angeregt.

Mehrere Kantone stellen die Frage, ob und wenn ja in welcher Form eine Aussage zu den Kleinklassen gemacht werden soll. Auch was das weitere Grundangebot anbelangt werden verschiedene Diskussionspunkte aufgezeigt (z.B. weitere Therapieformen, Integration auf der Sekundarstufe I). Präzisierungen scheinen unter anderem für die folgenden Begriffe nötig zu sein: „Beratung und Unterstützung“ sowie „integrativer Unterricht“. Nebst alternativen Formulierungen werden verschiedentlich auch Vorschläge für eine andere Struktur des Artikels gemacht.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die in Absatz 1 erwähnten Angebote auch für das Angebot in der obligatorischen Schule (Absatz 2) gelten. Viele Verbände sowie OW, SZ und ZG sind der Meinung, dass die heilpädagogische Früherziehung nicht mit dem Eintritt in die obligatorische Schule mit vier Jahren enden darf.

IV. Instrumente der Harmonisierung und Koordination

Art. 7 *Instrumente auf gesamtschweizerischer Ebene / Instruments sur le plan national*

¹Die Vereinbarungskantone verwenden im kantonalen Recht sowie in ihren Bildungskonzepten und –praktiken für den sonderpädagogischen Bereich:

- a. eine gemeinsame Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Leistungen und
- c. ein einheitliches diagnostisches Abklärungsverfahren.

²Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie berücksichtigt die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Absichten der nationalen Dachverbände der Eltern und der Institutionen für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

³Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴Die Vereinbarungskantone können Empfehlungen über die Evaluation des sonderpädagogischen Angebots abgeben.

¹Les cantons concordaires utilisent dans leur législation respective comme dans leurs concepts et leurs pratiques dans le domaine de la pédagogie spécialisée

- a. une terminologie commune,
- b. des standards uniformes de qualité en matière de prestations, et
- c. une procédure d'évaluation diagnostique uniforme.

²La Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) est responsable du développement et de la validation scientifiques des instruments communs prévus à l'al. 1. Elle prend en compte les recommandations de l'Organisation mondiale de la santé (OMS), ainsi que l'avis des organisations faitières nationales de parents et d'institutions pour enfants, adolescents et jeunes adultes handicapés.

³Les instruments communs sont adoptés par l'Assemblée plénière de la CDIP à la majorité des deux tiers de ses membres. Ils sont révisés par les cantons concordataires selon une procédure analogue.

⁴Les cantons concordataires peuvent adopter des recommandations relatives à l'évaluation des offres de pédagogie spécialisée.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, GL, SG, VD, ZH, ARPSEI, cerebral, CROTCE, PL NFA, SGKJPP, Stift und VSLCH.

AR, BL und SZ begrüßen die Festlegung von einheitlichen Qualitätsstandards und einheitlichen diagnostischen Abklärungsverfahren ausdrücklich.

Für TG ist wichtig, dass das Abklärungsverfahren den Kantonen genügend Spielraum lässt. SH verlangt Wirksamkeitsstudien resp. die Sicherung von Forschung und Entwicklung durch entsprechende Geldmittel für die Hochschulen. Nach Erachten von SO kommen die vorgesehenen Regelungen zu spät bzw. seien teilweise schon in der IVSE geregelt.

FR schlägt vor, den Begriff „instruments“ durch „instrumentation“ zu ersetzen.

Absatz 1

NE fordert, dass zumindest im Kommentar verdeutlicht wird, um welche Standards es sich unter **b.** handelt. ZG hält die in **c.** erwähnte Schaffung eines einheitlichen Diagnoseinstrumentes für sehr schwierig und empfiehlt deshalb prioritär die Schaffung einheitlicher Kriterien zur Anspruchsberechtigung. BS möchte die einheitlichen Kriterien zur Anspruchsberechtigung unter **c.** erwähnt wissen. Wichtiger als ein einheitliches Abklärungsverfahren ist für GE, dass die angewandten Evaluationskriterien einheitlich sind. NE fordert, dass nicht in jedem Fall eine Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Diagnoseverfahrens besteht: „Nous insistons sur le fait qu'à notre sens, l'usage d'outils diagnostiques uniformes n'a pas d'impact sur la définition des seuils d'accès aux

prestations.“ Die von AG vorgeschlagene Ergänzung zu c. lautet: „(...), welches den Kontext berücksichtigt und die Massnahmenplanung umfasst“. Änderungsvorschlag FR und VS: „des critères uniformes d’examen diagnostique, pris en compte dans l’évaluation globale des besoins des enfants et des jeunes“. „Einheitliche Kriterien für die Zuweisung zur sonderpädagogischen Förderung“ sollten gemäss NW und UR ergänzend unter d. gefordert werden. Für OW müssen die Fachverbände in die Schaffung und Definition einheitlicher diagnostischer Abklärungsverfahren einbezogen werden. AG schlägt vor, in Absatz 1 unter d. neu „einheitliche Grundsätze der Finanzierung“ zu platzieren.

Absatz 2

Anstelle von „Absichten“ sollte besser von „Empfehlungen“ (AG) oder „Hinweisen“ (BS) gesprochen werden. LU schlägt vor, die Formulierung „Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung“ zu verwenden. BE regt an zu überprüfen, wer sinnvollerweise bei der Entwicklung und Validierung der Instrumente jeweils einbezogen werden soll. FR, JU, LU und VS weisen darauf hin, dass auch die Meinung der Berufsverbände mit einbezogen werden muss.

Absatz 3

BE ist es ein Anliegen, dass die Instrumente vor der Verabschiedung den Kantonen rechtzeitig zu einer Beurteilung unterbreitet werden.

Absatz 4

GR ist skeptisch, ob an dieser Stelle „Empfehlungen“ ausreichend sind. Auch LU ist der Meinung, dass das Controlling über die Zielerreichung verbindlicher geregelt werden muss. AG hat folgenden Vorschlag für eine Neuformulierung: „Die Kantone vereinbaren zum Zwecke des Monitorings die gemeinsame Evaluation.“

Für das Monitoring schlägt BS die Schaffung des folgenden neuen Absatzes 5 vor: „Die EDK koordiniert ein interkantonales Monitoring zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Instrumente des Konkordats zur Sonderschulung.“

Verbände

Absatz 1

Für ASTP ZH, Rhyth und VPOD soll auch die Terminologie in **a.** vielmehr „einheitlich“ als „gemeinsam“ sein. ARLD will „une terminologie commune et spécifique, adaptée aux prestations de l’offre de base“. Die SODK erwartet, dass die Begriffe, die verwendet werden sollen, mit der SODK abgesprochen werden. VaHS regt an, unter **b.** von „einheitlichen Qualitätsrichtlinien für Leistungen und die kantonalen Rahmenbedingungen“ zu sprechen. alosi ist der Meinung, dass die Qualitätsstandards Geltung haben sollen „en matière de prestations et de prestataires“. BVF ist der Ansicht, dass für die Entwicklung des einheitlichen diagnostischen Abklärungsverfahrens (**c.**) ein breit abgestütztes Autorenteam beauftragt wird, das pädagogische, entwicklungspsychologische, medizinische und psychosoziale Aspekte mit einbezieht. Gemäss ARLD soll das Abklärungsverfahren „spécifique et uniformisée“ sein. alosi, ASTP ZH und IG DOK weisen darauf hin, dass in **d.** zusätzlich auch „einheitliche Kriterien für die Zuweisung zur sonderpädagogischen Förderung“ verwendet werden müssen. ARLD sieht zusätzlichen Bedarf in „des standards spécifiques en matière de déontologie et d’éthique“.

Absatz 2

Laut alosi, ARLD FR, ASTP, ASTP ZH, DLV, IG DOK, LCH, Rhyth, SER, SKJP, und VPOD müssen auch die Stellungnahmen der Berufs- und Fachverbände eingeholt werden (sowohl im Regelschulbereich wie auch für die sonderpädagogischen Arbeitsfelder). alosi empfiehlt zudem, auch „des centres universitaires“ einzubeziehen.

In einem neuen Absatz muss gemäss Rhyth und VPOD verankert werden, dass als Bestandteil der Qualitätssicherung beim BFS ein unbefristetes Forschungsprogramm in Auftrag gegeben wird.

Absatz 3

ARLD FR hält fest, dass der Begriff „Instrumente“ nicht eindeutig sei. ASTP ZH hält die Formulierung „Die einheitlich verwendeten Diagnose-Instrumente (...)“ für klarer.

Verschiedene

VHDS und evs erwarten, dass in die Entwicklung von Terminologie und Abklärungsverfahren verschiedene Experten sowie Berufs- und Fachverbände mit einbezogen werden. BFS fragt, ob Absatz 1 allenfalls mit einer expliziten Verpflichtung der Kantone zur Einhaltung eines Minimalstandards bei der Erhebung und Lieferung von statistischen Daten zur Sonderpädagogik ergänzt werden könnte. Gemäss zbl soll die Terminologie „einheitlich“ sein und müssen auch „einheitliche Kriterien für die Zuweisung an sonderpädagogischen Massnahmen“ vereinbart werden.

Bezüglich Absatz 2 regen VHPA und zbl an, auch die Meinung von Verbänden, Vereinigungen und Vereinen zu berücksichtigen. BKZ weist darauf hin, dass es „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung“ heissen müsste.

BHS und HfH sind der Meinung, dass in Absatz 4 die Kann-Formulierung vermieden werden sollte.

Die SKPH schlägt folgenden neuen Absatz 5 vor: „Die Kantone fördern und sichern durch Beiträge an Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistungen die Integrationsfähigkeit der Regelschule sowie die Qualität im sonderpädagogischen Bereich.“

Fazit aus Artikel 7:

Die Stellungnahmen verdeutlichen, dass weniger ein einheitliches Abklärungsverfahren angestrebt werden muss als die Schaffung einheitlicher Kriterien, und zwar sowohl für die Anspruchsberechtigung als auch für die Zuweisung. Nebst den Verbänden fordern auch FR, JU, LU und VS den Einbezug der Fach- und Berufsverbände in die Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente.

AG, BS, GR und LU regen ein Monitoring an. Die Qualitätssicherung ist insbesondere auch BFS und SKPH ein Anliegen.

Art. 8 Lernziele / Objectifs d'apprentissage

Die Anforderungsniveaus für den sonderpädagogischen Bereich werden auf der Basis der festgelegten Zielsetzungen der Lehrpläne und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers.

Les niveaux d'exigence dans le domaine de la pédagogie spécialisée sont adaptés à partir des objectifs d'apprentissage déterminés dans les plans d'études et les standards de formation de l'école ordinaire; ils prennent en compte les besoins et capacités individuels de l'élève.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, AR, BL, BS, GE, GL, GR, SG, SH, TI, VD, ZH, alosi, ARLD, ASTP, ASTP ZH, BVF, cerebral, CROTCEs, DLV, IG DOK, PL NFA, SODK, Stiff und VSLCH.

SO empfiehlt die folgende Formulierung: „Der sonderpädagogische Unterricht orientiert sich an den Zielsetzungen der Lehrpläne und den Bildungsstandards der Regelschule; (...)“

LU, NE, NW, OW und UR finden sinnvoll, dass sich die Anforderungsniveaus für schulbildungsfähige Kinder an Lehrplan und Bildungsstandards der Regelschule orientieren, weisen aber darauf hin, dass dies für die Gruppe der schwer- und mehrfachbehinderten Kinder nicht möglich ist. NE schlägt deshalb vor, diesem Umstand mit den Einleitungsworten „Dans la mesure du possible (...)“ besser Rechnung zu tragen. SZ, VS und ZG geben zu

Bedenken, dass durch die einfache Anpassung der Lehrpläne der Regelschule womöglich Zielsetzungen verloren gehen, die für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sehr wichtig sind. Auch SO hält fest, dass nach wie vor viele Förderziele sehr individuell den Möglichkeiten des einzelnen behinderten Kindes angepasst werden müssen. FR macht dazu folgenden Änderungsvorschlag: „L'adaptation du curriculum sera plus ou moins significative selon l'ampleur des besoins individuels.“ TG schliesslich überlegt, ob Lehrpläne für Kinder mit besonderen Bedürfnissen nicht doch hilfreich wären.

BE wünscht, dass aufgezeigt wird, welche Aspekte des sonderpädagogischen Bereichs sich an den Lehrplänen und der Regelschulung und ihren Bildungsstandards orientieren. JU möchte, dass diese Zielsetzungen – wie die Lehrpläne auch – auf regionaler Ebene sichergestellt werden.

AG sieht in „werden von (...) abgeleitet“ die präzisere Formulierung als die vorliegende und LU würde im zweiten Teilsatz „Fähigkeiten“ vor „Bedürfnisse“ setzen.

BE fordert, dass im HarmoS-Konkordat übereinstimmende Aussagen zum sonderpädagogischen Bereich gemacht werden.

Verbände

ARPSEI fragt nach den Zielsetzungen für die jüngsten Kinder und für die mehrfachbehinderten Kinder. SKJP meint zu wissen, dass es im Bereich der geistigen Behinderung spezifische Lehrpläne braucht. Für ARLD FR müsste der Artikel differenzierter darstellen, dass in der Sonderpädagogik für jedes einzelne Kind individuelle Förderziele und Förderpläne erstellt werden. VaHS weist darauf hin, dass für die Schulung in Sonderschulen das Anforderungsniveau offener bezeichnet werden muss, damit das dort erforderliche, breite Spektrum an inhaltlichen Bildungsangeboten nicht durch die Vorgaben, die in der Regelschule Gültigkeit haben, eingeschränkt werden.

Der LCH plädiert für die Abkehr von fixen Anforderungsniveaus und für die Anwendung von Mindeststandards: „Der LCH fordert, dass die Mindeststandards grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gelten und unvermeidlich erscheinende Abweichungen nach unten nicht kategoriell, sondern im Rahmen der sonderpädagogischen Förderdiagnostik in allen Fachbereichen bzw. in den überfachlichen Kompetenzen individuell festgelegt werden.“ Auch SER erhofft sich vom Prinzip der in HarmoS festgehaltenen Mindeststandards, dass die Sonderpädagogik nicht mehr wie in der vorliegenden Formulierung lediglich als kompensatorische Pädagogik dargestellt wird. Für Rhyth und VPOD ist es bedenklich, dass HarmoS unbestritten als alleiniger Massstab für die Lern- und Förderangebote im sonderpädagogischen, niederschweligen Bereich gelten soll und beantragen deshalb einen neuen Absatz: „Die Lehrpläne der Regelschule beziehen ganzheitliche, integrative Förder- und Stützangebote der Sonderpädagogik ein.“

SGKJPP scheint wichtig, dass die Massnahmen innerhalb der Sprachregion koordiniert werden.

Verschiedene

Für BHS und HfH ist nicht einsichtig, warum in diesem Artikel der sonderpädagogische Bereich reduziert wird auf die Schule und auf Lernziele. BHS möchte den Artikel deshalb streichen, HfH unter dem Titel „Erziehungs-, Förder-, Lern- und Bildungsziele“ neu formulieren: „Die Anforderungsniveaus für den sonderpädagogischen Bereich werden auf der Basis der festgelegten Zielsetzung angepasst. Sie berücksichtigen die individuellen Eignungen, Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen der Schule gelten die Lehrpläne und die Bildungsstandards der Regelschule.“ VHDS unterstützt, dass die Lernziele vielmehr dem Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes angepasst werden sollten. Auch aus Sicht von VHPA muss der Artikel neu abgefasst werden.

Fazit aus Artikel 8:

Es ist umstritten, in welchem Ausmass sich welche Aspekte des sonderpädagogischen Bereiches an den Lehrplänen der Regelschule orientieren sollen. Es werden verschiedene alternative Formulierungsvorschläge gemacht, um die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler besser berücksichtigen zu können.

Art. 9 *Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals / Formation des enseignants et du personnel de la pédagogie spécialisée*

Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beruht auf den Anerkennungsreglementen der EDK⁴ oder auf dem Recht des Bundes.

La formation initiale des enseignants et du personnel de la pédagogie spécialisée actifs auprès des enfants, des adolescents et des jeunes adultes repose sur les règlements de reconnaissance de la CDIP⁴ ou sur le droit fédéral.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, AR, BL, GE, GL, GR, NW, SG, SZ, TI, UR, VD, VS, alosi, ARLD, ARPSEI, ASTP, ASTP ZH, cerebral, CROTCEs, DLV, PL NFA, SGKJPP, SKJP, SODK und Stiff.

AG schlägt vor, statt „Grundausbildung“ lediglich das Wort Ausbildung zu verwenden. Aus Sicht von AG fehlt des Weiteren die Erwähnung des sozialpädagogischen Fachpersonals, BS möchte das sozialpädagogische, therapeutische und pflegerische Fachpersonal anstelle des „sonderpädagogischen Fachpersonals“ erwähnt wissen. ZH weist darauf hin, dass schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auch zum sonderpädagogischen Fachpersonal zu zählen sind und entsprechend nicht besonders erwähnt werden müssen. BE schlägt vor, im Artikel nur den Begriff „sonderpädagogisches Fachpersonal“ zu verwenden und dazu eine Liste zu erstellen, auf der das Fachpersonal und die Ausbildungsanforderungen aufgeführt sind.

OW: „Grundsätzlich sollen die Ausbildungsgänge vermehrt auf die Befähigung zu integrativer Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgerichtet werden.“ SH regt an, die Berufsfelder für die einzelnen Fachpersonen nicht zu eng zu gestalten. LU weist darauf hin, dass sowohl die Lehrpersonen an der Regelschule als auch das Fachpersonal im jeweils anderen Bereich über ein profundes Wissen verfügen muss und dass dies durch Aus- und Weiterbildung gewährleistet sein muss. Auch BE, JU, NE und TG regen an, das Recht und die Pflicht einer regelmässigen Weiterbildung in die Bestimmung aufzunehmen.

FR würde es begrüßen, wenn die Reglementierung des Studiengangs in heilpädagogischer Früherziehung möglichst bald abgeschlossen werden könnte. SO drängt auf die Ergänzung, dass Anerkennungsreglemente der EDK jeweils in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erlassen sind.

Verbände

IG DOK und VaHS vermischen die Erwähnung des sozialpädagogischen Fachpersonals. SER will, dass dieser Artikel alle Lehrpersonen mit einbeziehen muss. Der LCH verlangt, dass statt von „Grundausbildung“ von Aus- und Weiterbildung gesprochen wird und dass auch die Lehrerschaft der Regelschulen angesprochen ist. Dabei soll die EDK nicht nur bei den Grundausbildungen, sondern auch bei den Nachdiplom-Weiterbildungen regulierend eingreifen. Die Erwähnung der Weiterbildung ist auch Rhyth, VaHS und VPOD ein Anliegen. Der VSLCH fordert den Einschub des folgenden neuen Absatzes: „Sämtliche Lehrpersonen

⁴ Erlasssammlung der EDK Ziffer 4.3.2.2. und 4.3.2.5.

⁴ Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 4.3.2.2. et 4.3.2.5.

an Regelklassen haben eine standardisierte Zusatzausbildung in Sonderpädagogik zu besuchen, um integrativ arbeiten zu können.“

ARLD FR plädiert dafür, dass für die Berufszulassung in Logopädie in der ganzen Schweiz ein Masterabschluss erforderlich ist. Ebenso strebt BVF für den Studiengang in Heilpädagogischer Früherziehung einen Masterabschluss an und will, dass der Zugang zur Masterstufe sowohl Personen mit pädagogischer Grundausbildung als auch Personen mit Studium in Klinischer Heilpädagogik offen steht. Rhyth und VPOD sind der Meinung, dass für alle Berufsgruppen Qualitätsstandards ausgearbeitet werden müssen, so dass nicht für gewisse Berufsgruppen Qualitätsstandards, für andere hingegen lediglich Berufskriterien definiert sind.

Verschiedene

BHS und HfH merken an, dass auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sonderpädagogisches Fachpersonal sind, die Formulierung könne entsprechend folgendermassen lauten: „Die Grundausbildung des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat an Ausbildungsstätten zu erfolgen, die von der EDK und dem BBT anerkannt sind.“ und die Überschrift des Artikels könne verkürzt werden auf „Ausbildung des sonderpädagogischen Fachpersonals“. VHPA regt an, den Kommentar zu Artikel 9 dahingehend zu ergänzen, dass auch geistige Behinderung ein Schwerpunkt des Studienganges für Schulische Heilpädagogik sein kann. VHDS beantragt, in Heilpädagogischer Früherziehung einen Studienabschluss auf Masterstufe anzustreben und sowohl Personen mit pädagogischen Grundberufen als auch Personen mit Studium in Klinischer Heilpädagogik den Zugang zur Masterstufe zu ermöglichen.

In einem neuen Artikel soll laut BHS die Weiter- und Zusatzausbildung des sonderpädagogischen Personals geregelt werden.

Fazit aus Artikel 9:

Der Verwendung des Begriffes „sonderpädagogisches Fachpersonal“ hat verschiedene Änderungsanträge hervorgerufen. Für mehrere Kantone und Verbände ist in diesem Artikel vor allem der Einbezug der Weiterbildung wichtig.

Art. 10 Kantonale Kontaktstelle / Bureau cantonal de liaison

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den sonderpädagogischen Bereich betreffenden Fragen zuständig ist.

Chaque canton concordataire désigne à l'intention de la CDIP un bureau cantonal de liaison pour toutes les questions relatives à la pédagogie spécialisée.

Ausser FR, GE, JU, VS, LCH, Rhyth und VPOD haben diesem Artikel alle Kantone und Verbände zugestimmt.

Aufgrund der Verwechslungsgefahr des Begriffes „bureau cantonal de liaison“ mit den „offices de liaison“ der Convention intercantonale relative aux institutions sociales (CIIS) schlagen FR, GE und VS eine Begriffsänderung hin zu „bureau / organe cantonal de coordination (pour la formation spécialisée)“ vor. JU hinterfragt eine derartige Instanz zwar auch nicht, wehrt sich aber gegen die Verpflichtung, dass jeder Kanton eine neue administrative Einheit aufbauen muss, obwohl die Aufgabe auch von einer bestehenden und/oder regionalen Einheit übernommen werden könnte.

Der LCH beantragt, den Satz „Das Mandat schliesst die Aspekte der integrativen Bildungsaufgaben der Regelschulen mit ein.“ beizufügen, damit auch die niederschweligen Massnahmen erfasst sind. Auch Rhyth und VPOD halten es für unerlässlich, dass an dieser Stelle der niederschwellige Bereich mit einbezogen wird.

Art. 11 Ausserkantonale Unterbringung / Placements extracantonaux

Die Finanzierung ausserkantonaler Unterbringung in Sonderschulen oder in Sonderschulheimen richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁵.

Le financement des placements extracantonaux dans des écoles spéciales ou des institutions à caractère résidentiel se fonde sur la Convention intercantonale relative aux institutions sociales (CIIS)⁵.

Mit Ausnahme von BL und SODK haben diesem Artikel alle Kantone und Verbände zugestimmt.

BL schlägt vor, statt den Begriffen „Sonderschulen“ und „Sonderschulheime“ umfassender von „Sonderschuleinrichtungen“ zu sprechen. Weiter weist BL wie die SODK darauf hin, dass sich neben der Finanzierung ausserkantonaler Unterbringung auch die interkantonale Abstimmung der Angebote nach der IVSE richten sollte.

Angepasst an die neue Formulierung in der IVSE müsste der Artikel gemäss SODK folgendermassen lauten: „Die Finanzierung ausserkantonaler Inanspruchnahme von Einrichtungen der externen Sonderschulung sowie der Sonderschulung in Heimen richtet sich nach der IVSE.“

BHS und HfH sind der Meinung, dass sich die Finanzierung der ausserkantonalen Unterbringung „nach einheitlichen, für alle Kantone verbindlichen Ansätzen“ richten sollte.

⁵ Sammlung Rechtsgrundlagen EDK, Ziff. 3.2.1.

⁵ Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 3.2.1.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Beitritt / Adhésion

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

L'adhésion à cet accord est déclarée auprès du Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

Mit Ausnahme des VSLCH haben diesem Artikel alle Kantone und Verbände zugestimmt.

Der VSLCH fordert, diesen Artikel ersatzlos zu streichen, denn falls die gesamtschweizerische Harmonisierung nicht von allen Kantonen geleistet wird, erwartet der Verband umgehend klare Vorgaben durch den Bund.

Art. 13 Austritt / Dénonciation

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Toute dénonciation de cet accord doit être déclarée auprès du Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Elle prend effet à la fin de la troisième année civile qui suit la dénonciation de l'accord.

Diesem Artikel haben nahezu alle Kantone und Verbände ohne Kommentar zugestimmt.

AG und SO sind der Meinung, dass drei Jahre Kündigungsfrist zu lang sind, SO schlägt neu zwei und AG ein Jahr vor.

Der VSLCH fordert, diesen Artikel ersatzlos zu streichen, denn falls die gesamtschweizerische Harmonisierung nicht von allen Kantonen geleistet wird, erwartet der Verband umgehend klare Vorgaben durch den Bund.

Art. 14 Umsetzungsfrist / Délai d'exécution

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen deren Inhalte innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

Les cantons adhérant au présent accord au-delà du 1^{er} janvier 2011 sont tenus de l'appliquer dans un délai de six mois après sa ratification.

Auch diesem Artikel haben nahezu alle Kantone und Verbände zugestimmt.

BE erachtet die Umsetzungsfrist als zu knapp bemessen und regt an zu prüfen, ob eine Umsetzung in Teiletappen nicht sinnvoll wäre.

LCH, Rhyth und VPOD halten die Frist für zu knapp und machen den Vorschlag einer Etappierung. Rhyth und VPOD befürchten, dass es durch die Aufweichung der Zweckbindung der Bundesgelder zu einem Abbau im sonderpädagogischen Bereich kommt. Der LCH ist aus eben diesem Grund der Meinung, dass im Konkordat die Verpflichtung zu einem Controlling fehlt.

Der VSLCH fordert, diesen Artikel ersatzlos zu streichen, denn falls die gesamtschweizerische Harmonisierung nicht von allen Kantonen geleistet wird, erwartet der Verband umgehend klare Vorgaben durch den Bund.

BFS und HfH würden den Kantonen für die Umsetzung nicht nur sechs Monate, sondern 3 Jahre zugestehen.

Art. 15 In-Kraft-Treten / Entrée en vigueur

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

²Das In-Kraft-Treten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

¹Le Comité de la CDIP fait entrer en vigueur le présent accord à partir du moment où dix cantons au moins y ont adhéré, mais au plus tôt le 1er janvier 2011.

²L'entrée en vigueur de l'accord est communiquée à la Confédération.

Dem letzten Artikel haben ebenfalls nahezu alle Kantone und Verbände ohne Kommentar zugestimmt.

GR, NW, SO und UR erachten ein Quorum von zehn Kantonen als zu tief und schlagen vor, dass die Vereinbarung dann in Kraft tritt, wenn 13 Kantone beigetreten sind.

Damit eine Inkraftsetzung schon früher möglich wäre, schlägt PL NFA vor, auf die Formulierung „frühestens auf den 1. Januar 2011“ zu verzichten.

Der VSLCH fordert, diesen Artikel ersatzlos zu streichen, denn falls die gesamtschweizerische Harmonisierung nicht von allen Kantonen geleistet wird, erwartet der Verband umgehend klare Vorgaben durch den Bund.

741/28/2006/ak